

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang Potsdam, den 30. Juli 2003 Nummer 30

Inhalt	Seite
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung	730
Förderrichtlinie zur Reaktivierung städtebaulich relevanter Brachflächen	758
Ministerium für Wirtschaft Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg zur Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug energierechtlicher Vorschriften und zur Zulassung von Rohrfernleitungen sowie zu den Zuständigkeitsregelungen für die Zulassung von Rohrfernleitungen nach dem Brandenburgischen Wassergesetz - Längsverlegung von Leitungen	774
im öffentlichen Straßenland	776

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 30/2003

Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Vom 7. April 2003

A. Allgemeiner Teil

A.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- A.1.1 Zur Unterstützung der Selbstverwaltungsaufgaben der Städte und Gemeinden gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) Zuwendungen
 - für grundlegende städtebauliche Planungen und Untersuchungen, bereichs- bzw. vorhabensbezogene städtebauliche Planungen und Untersuchungen sowie die Erschließung von Wohngebieten, sofern sie nicht in Gebieten, in denen das besondere Städtebaurecht gemäß Baugesetzbuch (BauGB) Anwendung findet, liegen (Sanierungsgebiete, Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen), und
 - für die Vorbereitung und Durchführung Städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen.
- A.1.2 Die Zuwendungen dienen der gezielten Förderung von Maßnahmen, die kurz- und mittelfristig umsetzbar sind und dauerhafte strukturpolitisch positive Auswirkungen auf eine ausgewogene Stadt- und Landesentwicklung erwarten lassen (Schwerpunktförderung).
- A.1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens entsprechend dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- A.1.4 Ausnahmen von dieser Richtlinie bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV); bei Ausnahmen von grundsätzlicher Bedeutung ist zusätzlich die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen erforderlich.

A.2 Fördergrundsätze

- A.2.1 Die Förderung soll zur Schaffung der Voraussetzungen für eine an den ökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen orientierte, integrierte und nachhaltige Stadtentwicklung beitragen. Die Maßnahmen haben sich daher in ein Gesamtkonzept zur Stadtentwicklung einzuordnen, sofern die Entwicklung dieses Gesamtkonzeptes nicht Gegenstand der Einzelmaßnahme ist.
- A.2.2 Der Förderung werden das raumordnerische Leitbild der dezentralen Konzentration sowie die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zugrunde gelegt; sie ist vorrangig darauf gerichtet, die Funktion

- der regionalen Entwicklungszentren und sonstiger zentraler Orte zu stärken sowie eine ressourcenschonende und bedarfsgerechte Baulandbereitstellung an regionalplanerisch geeigneten Standorten zu sichern.
- A.2.3 Mit den Zuwendungen wird das Ziel der Innenentwicklung verfolgt, das heißt die Aktivierung innerstädtischer Flächenpotentiale (z. B. durch Baulückenschließung und städtebaulich sinnvolle Nachverdichtungen, zur Ausbildung kompakter und durchmischter Siedlungsstrukturen) sowie die strukturelle Verbesserung der städtebaulichen Qualität in bebauten Siedlungsgebieten
- A.2.4 Die Maßnahmen müssen von besonderer Bedeutung und Dringlichkeit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde sein und zudem mittel- bis langfristige positive strukturelle Effekte für die Region erwarten lassen.

A.3 Gegenstand der Förderung

- A.3.1 Grundlegende städtebauliche Planungen und Untersuchungen nach B.1
- A.3.2 Bereichs- bzw. vorhabensbezogene städtebauliche Planungen und Untersuchungen nach B.2
- A.3.3 Maßnahmen zur Erschließung von Wohngebieten nach B.3
- A.3.4 Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung Städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach B.4

A.4 Zuwendungsempfänger

- A.4.1 Gemeinden,
- A.4.2 Planungsverbände gemäß § 205 BauGB und sonstige Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, soweit ihr Zweck die gemeinsame Erledigung von Aufgaben der kommunalen Planungshoheit ist.
- A.4.3 Für Maßnahmen nach B.3 und B.4 können Zuwendungsempfänger nach A.4.1 und A.4.2 Zuwendungen gemäß Nummer 12 VV zu § 44 LHO (VVG) zur Erfüllung des Zuwendungszweckes an Dritte weiterleiten. Voraussetzung für die Weiterleitung ist das Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

A.5 Zuwendungsvoraussetzungen

- A.5.1 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn
 - die Maßnahmen den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie der Regionalplanung entsprechen,

- die Maßnahmen planungsrechtlich zulässig oder unbedenklich sind,
- die Durchführung der Maßnahmen von den zuständigen Organen des Zuwendungsempfängers beschlossen worden ist,
- den Betroffenen und den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur ausreichenden Mitwirkung gegeben wird,
- der kommunale Eigenanteil gesichert werden kann,
- die zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahmen mehr als 12.800 Euro betragen,
- bei Maßnahmen nach B.3 und B.4 die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gesichert ist,
- bei Maßnahmen nach B.3 und B.4 gewährleistet ist, dass bei der Übertragung von gemeindlichen Durchführungsaufgaben nach B.3.1.3 und B.4.2.5 die beauftragten Unternehmen keine weiteren Verwertungsinteressen an der späteren privatwirtschaftlichen Durchführung der Maßnahmen haben, insbesondere eine Tätigkeit als Bauträger vertraglich ausgeschlossen wird,
- bei der Durchführung investiver Maßnahmen diese behinderten- und altengerecht nach DIN 18025 (Teil 1 und 2) und DIN 18024 ausgeführt werden und
- Materialien bevorzugt werden, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und späteren Entsorgung eine hohe Umweltgüte aufweisen.

A.5.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Personalausgaben und Sachmittel des Zuwendungsempfängers,
- Kosten für laufende Rechts- und Steuerberatung sowie Maklergebühren,
- Ausgaben, die durch Einnahmen finanziert werden,
- Ausgaben für Finanzierungskosten einer Vor- und Zwischenfinanzierung (Sonderregelung bei Maßnahmen gemäß B.4 siehe B.4.3.3 und B.4.3.7) oder zur Finanzierung des gemeindlichen Eigenanteiles.
- Ausgaben für Maßnahmen, die eine andere Stelle als die Gemeinde auf anderer öffentlich-rechtlicher Grundlage zu tragen verpflichtet ist oder ohne rechtliche Verpflichtung tatsächlich oder üblicherweise fördert bzw. finanziert,
- Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes, soweit sie von der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, und
- Ausgaben, die aus der Nichtanwendung von Rechtsvorschriften oder gesetzlichen Verpflichtungen entstehen

A.5.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Werden durchführungsbezogene Maßnahmen gemäß B.3 und B.4 mit Maßnahmen gemäß §§ 260 bis 271 (Vergabe-ABM) bzw. §§ 272 ff. (SAM) des SGB III verbunden, so gelten die dabei bewilligten Fördermittel der Bundesanstalt für Arbeit als gemeindlicher Eigenanteil. Würde sich daraus eine Überfinanzierung der Maßnah-

me ergeben, verringert sich die Förderung nach dieser Richtlinie entsprechend.

A.6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- A.6.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.
- A.6.2 Bei Förderungen gemäß B.1 und B.2 werden die Fördermittel als nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt.
- A.6.3 Die Bewilligung der Fördermittel gemäß B.3 und B.4 erfolgt als zins- und tilgungsfreie Vorauszahlung (bedingt rückzahlbare Zuweisung gemäß Nummer 1.1 der VV zu § 23 LHO) auf eine nach Abschluss der Maßnahme festzusetzende nicht rückzahlbare Zuweisung.
- A.6.4 Kann die Bestimmung über die Umwandlung der Vorauszahlung in eine nicht rückzahlbare Zuweisung bereits früher getroffen werden, so kann dies schon zu diesem Zeitpunkt beantragt werden.
- A.6.5 Zuwendungsfähig sind die durch die Aufstellung, Änderung und Ergänzung der städtebaulichen Planungen und Untersuchungen, die Erschließung von Wohngebieten und Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen entstehenden und nicht durch Dritte und Einnahmen gedeckten angemessenen Ausgaben nach Maßgabe der Nummern B.1 bis B.4 des Besonderen Teils.

Zur Steigerung der Effizienz des Fördermitteleinsatzes ist der Zuwendungsempfänger gehalten, von der Maßnahme profitierende Dritte in angemessenem Umfang an den Gesamtausgaben zu beteiligen.

A.6.6 Soweit Leistungen nach der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) - in der jeweils gültigen Fassung - erbracht werden, werden - nach fachtechnischer Prüfung durch die Bewilligungsbehörde - als zuwendungsfähige Ausgaben maximal die dort ausgewiesenen mittleren Sätze der Honorarzone II anerkannt. Die Anerkennung einer höheren Honorarzone setzt den Nachweis eines höheren Schwierigkeitsgrades der beantragten Maßnahme voraus. Besondere Leistungen sind gesondert zu begründen und getrennt auszuweisen.

Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen sind die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/VOL) sowie die entsprechenden gültigen landesrechtlichen Vorschriften und das Vergaberecht der EU zu beachten.

Bei der Vergabe von Aufträgen für Untersuchungs- und Planungsleistungen (Ingenieurleistungen) ist nach der Dienstleistungsrichtlinie (DLR/VOF) der Europäischen Gemeinschaft zu verfahren. Sie regelt die Vergabeverfahren oberhalb des EU-Schwellenwertes von 200.000 Euro. Bei allen Vergabeverfahren, deren Auftragswert den EU-Schwellenwert nicht erreicht und den Betrag von 5.100 Euro übersteigt, sind die Regelungen gemäß Runderlass vom 19. April 1996 zum Öffentlichen Auftrags-

wesen; Ausnahmeregelungen bei der Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge zugunsten von Unternehmen aus Regionen der Europäischen Union mit Entwicklungsrückstand (ABI. S. 476) anzuwenden.

Bei der Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Wettbewerben sind die Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (GRW 95) anzuwenden.

Bei der Durchführung von Ausschreibungen oder Wettbewerbsverfahren sind die Bekanntmachungstexte und Leistungsbeschreibungen produktneutral sowie diskriminierungs- und handelshemmnisfrei abzufassen. Auf die festgeschriebene Normenhierarchie in § 9 Nr. 4 VOB/A, § 8 Abs. 2 VOF und § 8 a VOL/A wird verwiesen.

Sollte es sich nicht vermeiden lassen, bei Bekanntmachungstexten und Leistungsbeschreibungen auf nationale Normen, Prüfverfahren usw. Bezug zu nehmen, sollte gleichzeitig auch eine Öffnungs- und Gleichgewichtsklausel darauf hinweisen, dass Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht über technische Spezifikationen ausgeschlossen werden sollen.

A.6.7 Der Regelfördersatz beträgt

- 60 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Maßnahmen nach B.1, B.2 und B.4
- 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Maßnahmen nach B.3.

Der Fördersatz kann bei Maßnahmen nach B.4.2 auf 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden, wenn die Gemeinde nachweislich nicht in der Lage ist, eine höhere Eigenleistung als 20 vom Hundert zu erbringen. Hierzu ist eine Stellungnahme der Kommunalaufsicht vorzulegen.

A.7 Verfahren

A.7.1 Antragsverfahren

A.7.1.1 Anträge sind bis zum 30. Januar für das jeweilige Programmjahr (Jahr der Bewilligung) bei der Bewilligungsbehörde in einfacher Ausfertigung vorzulegen (verbindlicher Antragsvordruck siehe Anlage 1).

Soweit durch einen Antragsteller mehrere Anträge gestellt werden, ist in geeigneter Form eine Priorisierung aller Anträge untereinander vorzunehmen.

- A.7.1.2 Über die in den Antragsformularen vorgegebenen Inhalte hinaus kann die Bewilligungsbehörde weitere für die Förderentscheidung notwendige Angaben anfordern.
- A.7.1.3 Anträge kreisangehöriger Gemeinden sind in zweiter

Ausfertigung dem Landrat als allgemeiner unterer Landesbehörde vorzulegen. Dieser leitet seine Stellungnahme zur

- Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen, insbesondere zur planungsrechtlichen Zulässigkeit oder Unbedenklichkeit,
- Förderungswürdigkeit, insbesondere hinsichtlich der Fördergrundsätze,
- Dringlichkeit,
- Sicherung der Finanzierung des kommunalen Eigenanteiles,
- beabsichtigten Kreisentwicklung einschließlich des integrierten verkehrlichen Konzeptes für den betreffenden Landkreis bzw. die betreffende Region sowie
- Einbindung der Maßnahme in die Gesamtentwicklungskonzeption der Gemeinde

unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach Antragstellung der Gemeinde, an die Bewilligungsbehörde weiter.

A.7.1.4 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen.

A.7.2 Programmaufstellung

Die Bewilligungsbehörde erstellt den Programmentwurf und legt diesen spätestens bis zum 30. März eines jeden Jahres dem MSWV vor.

Das MSWV entscheidet auf dieser Grundlage über das Programm "Stadtentwicklung".

A.7.3 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde erteilt aufgrund der zugewiesenen Fördermittel einen Bescheid. Die allgemeine Zweckbindungsfrist beträgt bei Förderungen gemäß den Nummern B.3 und B.4.2 fünfundzwanzig Jahre.

A.7.4 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Das Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren richtet sich nach Nummer 7.4 VVG/Nummer 1.4.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G). Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf schriftliche Anforderung nach dem Muster der Anlage 2 durch die Bewilligungsbehörde.

A.7.5 Sachberichtsvorlage

Für Maßnahmen nach B.1, B.2 und B.3 ist der Bewilligungsbehörde jährlich zum 1. März ein Sach- und Erfahrungsbericht in einfacher Ausfertigung vorzulegen (Anlage 3).

Für Maßnahmen nach B.4 ist der Bewilligungsbehörde der Sach- und Erfahrungsbericht bis zum 15. Januar vorzulegen; bei Förderung der Durchführung der Entwick-

lungsmaßnahme nach B.4.2 zusätzlich eine Kosten- und Finanzierungsübersicht (Anlage 6).

A.7.6 Verwendungsnachweisverfahren

Für den Nachweis der Verwendung der Fördermittel gelten die Bestimmungen der Nummern 10 bis 11 VVG/ Nummer 7 ANBest-G.

Der Nachweis der Verwendung für den einzelnen Zuwendungsbescheid ist entsprechend dem Grundmuster 3 zu Nummer 10.3 VVG zu § 44 LHO vom 6. Dezember 1995 (ABI. 1996 S. 210) zu führen. Ist die endgültige Bemessung der Zuwendung noch von zu erzielenden Einnahmen oder Erträgen abhängig, ist zunächst ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu führen.

A.7.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht diese Richtlinie Abweichungen zulässt.

A.7.8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

A.7.9 Überleitungsvorschriften

Diese Richtlinie findet ab ihrem In-Kraft-Treten auch Anwendung auf Maßnahmen, die auf der Grundlage einer Richtlinie bzw. eines Erlasses gemäß A.7.8 bereits begonnen wurden und zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Richtlinie noch nicht abgeschlossen sind. Von der Anwendung einzelner Vorschriften dieser Richtlinie kann in diesen Fällen bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes - längstens bis zum 31. Dezember 2004 - abgesehen werden, wenn diese zum Nachteil des Zuwendungsempfängers von der jeweiligen Regelung der dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Richtlinie bzw. Erlasses abweicht.

A.7.10 Sonstiges

Die Ergebnisse der geförderten Untersuchungen und Planungen sind dem MSWV auf Anforderung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

B. Besonderer Teil

B.1 Grundlegende städtebauliche Planungen und Untersuchungen

Gefördert werden grundlegende städtebauliche Planun-

gen und Untersuchungen, die der Klärung von strukturpolitisch und städtebaulich relevanten Entwicklungszielen unter Berücksichtigung eines qualifizierten regionalen Interesses dienen, und zwar

B.1.1 Orts- und Stadtentwicklungskonzeptionen sowie Gemeindeübergreifende Entwicklungsplanungen,

soweit dadurch eine nachhaltige Verbesserung der städtebaulichen und stadtstrukturellen Qualitäten sowie positive regionalwirksame und wirtschaftliche Auswirkungen dauerhaft zu erwarten sind.

B.1.2 Gutachten/Analysen/Konzeptionen zu Einzelaspekten der Stadtentwicklung,

soweit diese Einzelaspekte angesichts der vorhandenen Strukturen von erheblicher Bedeutung für die integrierte und nachhaltige Stadtentwicklung sind. Gutachten/Analysen/Konzeptionen zu Einzelaspekten, wie z. B. Stadtbildanalysen, Untersuchungen zum Wohnraumbedarf, Verkehrsentwicklungskonzeptionen insbesondere im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Flächennutzungsplanes oder Stadtentwicklungskonzeptes sowie städtebauliche Gutachten zur Gewerbeentwicklung werden gefördert, wenn sie insbesondere für die Innenentwicklung und Steigerung der Attraktivität von Stadtzentren erforderlich sind.

B.1.3 Flächennutzungspläne

einschließlich der dazu erforderlichen Landschaftspläne, sofern diese für die Entwicklung bzw. Verdichtung vorhandener Siedlungsbereiche dringend erforderlich sind. Die Flächennutzungspläne haben Gesamtentwicklungsplanungen bzw.-konzepte, soweit diese vorhanden sind, zu berücksichtigen.

Die Landschaftspläne sind nur im Zusammenhang mit der Erstellung der vorbereitenden Bauleitpläne bis zu einer abwägungsfähigen Fassung förderfähig. Sie sind auf der Grundlage der Rechtsvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr "Bauleitplanung und Landschaftsplanung" vom 23. Mai 1997 (ABl. S. 410) zu erstellen. Die Ergebnisse sind nach Abwägung mit den anderen Belangen in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

B.1.4 Baulückenprogramme zur Mobilisierung vorhandener Baulandreserven

zur Erfassung von Baulücken und minder- bzw. behelfsmäßig genutzten Grundstücken, die kurzfristig als Baulandreserven zugunsten von Wohnungsbauvorhaben bzw. gewerblicher und Mischnutzungen einschließlich Infrastruktur mobilisiert werden können.

Die Förderung umfasst

- die städtebauliche und bauplanungsrechtliche Erfassung und Bewertung der Grundstücke sowie Konzeptionen und Strategien zur Umsetzung und
- die Beratung und Information der Eigentümer sowie der Kommune in städtebaulicher und fördertechnischer Hinsicht, einschließlich Prüfung und Erlass von Baugeboten gemäß § 176 BauGB.

B.1.5 Konzeptionen, Strategien und Prozesse zur Umsetzung der Ziele der Stadtentwicklung

B.1.5.1 Stadtmarketing-Konzepte

zur Entwicklung einer prozessorientierten, kommunikativen Kooperations- und Handlungsstrategie zur Steuerung und Planung einer konsensgetragenen Umsetzung von Zielen, Ideen und Konzepten. Voraussetzung für die erfolgreiche und langfristige Durchsetzung von Stadtmarketing-Konzepten ist die Einbindung aller maßgebenden Interessengruppen (aus Politik, Verwaltung, Kultur, Wirtschaft und den Ortsbürgern).

Als förderfähig im Rahmen der zu erstellenden Stadtmarketing-Konzepte werden daher integrative Gutachten/Analysen/Konzeptionen für die Bereiche Städtebau, Stadtgestaltung, Einzelhandel, Dienstleistungen etc., Vermarktungs- und Finanzierungskonzeptionen, Maßnahmen zur Bürgerbeteiligung, Bürgerberatung und Öffentlichkeitsarbeit sowie Investitionsberatungen und Maßnahmen zur Standortsicherung anerkannt.

B.1.5.2 Moderation und Verfahren der kooperativen Bürgerbeteiligung

Gefördert werden moderative, zeitlich befristete Leistungen, die notwendig sind, um Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse zwischen Trägern und Akteuren der Stadtentwicklungspolitik kooperativ und ordnend zu begleiten und notwendige organisatorische Grundlagen für ein zielgerichtetes entwicklungsplanerisches Handlungskonzept zur Umsetzung der Ziele der Stadtentwicklung zu schaffen.

Ein solch erhöhter Bedarf ist nachzuweisen und nur förderfähig, wenn durch den Einsatz dieser Leistungen eine wesentliche Beschleunigung und höhere Effektivität bei der Umsetzung der Ziele der Stadtentwicklung zu erwarten ist.

B.2 Bereichs- bzw. vorhabensbezogene städtebauliche Planungen und Untersuchungen

Gefördert werden bedeutende städtebauliche Planungen und Untersuchungen, die auf der Grundlage eines geschlossenen Planungs- und Durchführungskonzeptes die kurz- und mittelfristige Umsetzung der angestrebten Entwicklungsziele im Rahmen der integrierten Stadtentwicklung vorrangig unterstützen.

B.2.1 Bereichsentwicklungsplanungen (Rahmen- bzw. informelle Planungen) und Bestands- und Entwicklungspotentialanalysen

Zuwendungsfähig sind die erforderlichen Ausgaben für Rahmen- bzw. informelle Planungen für genau bezeichnete Gebiete und Ortsteile mit wesentlichen Teilfunktionen für die Umsetzung einer integrierten Stadtentwicklung, wenn aus der Gesamtentwicklungskonzeption eine weitere Qualifizierung der Planung zur Vorbereitung von verbindlichen Bauleitplänen oder zur Vorbereitung besonderer städtebaulicher Maßnahmen dringlich erscheint.

Gefördert werden Bereichsentwicklungsplanungen sowie Bestands- und Entwicklungspotentialanalysen, Planungen und Untersuchungen einschließlich Nutzungskonzepten für städtebaulich relevante Flächen, wenn kurz- oder mittelfristig gravierender Handlungsbedarf in Bezug auf Stadtstruktur und -funktion, Wohnraumversorgung, Arbeitsplatzbeschaffung bzw. Zentrumsentwicklung einschließlich der notwendigen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen erforderlich ist.

B.2.2 Städtebauliche Ideen- und Realisierungswettbewerbe

zur Sicherung einer hohen städtebaulichen und ökologischen Qualität bei der Entwicklung städtebaulich und wirtschaftspolitisch bedeutsamer Teilbereiche sowie zur Förderung der Baukultur im Land Brandenburg.

Vorrangig gefördert werden Wettbewerbsverfahren zur behutsamen Revitalisierung und zur modellhaften Anpassung städtebaulich relevanter Teilbereiche an historische Stadtstrukturen sowie zur Funktionsstärkung der Städte durch Entwicklung von Wohnungsbauvorhaben und Gewerbeflächen auf innerstädtischen Standorten.

B.2.3 Erhaltungs-, Gestaltungs-, Innenbereichssatzungen

Gefördert werden Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen vorrangig in Stadterneuerungsgebieten, in denen die Instrumente des besonderen Städtebaurechts nicht zum Tragen kommen.

Soweit Ergebnisse vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 BauGB vorliegen, sind diese der Satzung zugrunde zu legen.

Innenbereichssatzungen werden insbesondere in Gemeinden gefördert, die erheblichem Ansiedlungsdruck ausgesetzt sind und keine weiteren innerstädtischen Wohnungsbau- oder Gewerbeflächen ausweisen können. Die mit der Innenbereichssatzung der Bebaubarkeit zugeführten Grundstücke sollen insbesondere zur zusätzlichen Ausweisung von Wohnbauland und zur Integration unbebauter Flächen dienen.

B.2.4 Bebauungspläne

einschließlich der grünordnerischen Fachbeiträge, die zur Deckung eines erheblichen Wohn- und Arbeitsstättenbedarfs bzw. zur Attraktivitätssteigerung der Stadtzentren dienen. Die Größe des geplanten Vorhabens ist hierbei an dem kurz- bis mittelfristigen Bedarf in Bezug auf die städtebauliche Gesamtentwicklung zu orientieren, die notwendigen Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen sind zu berücksichtigen. Die Kriterien des kosten- und flächensparenden Bauens sind zu beachten.

Bei Bebauungsplänen für Wohngebiete ist die beabsichtigte Zusammensetzung der zukünftigen Wohnbevölkerung sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung dieser Zielstellung im Antrag darzulegen.

Vorrangig gefördert werden:

- Bebauungspläne, die der Reaktivierung innerstädtischer Flächen und somit der nachhaltigen Qualitätssteigerung der Innenstadtbereiche dienen,
- Bebauungspläne, die zur Behebung vorhandener Fehl- oder Mindernutzungen in bestehenden Wohn-/ Gewerbe-/Kern- oder Mischgebieten führen,
- Bebauungspläne in Stadterneuerungsgebieten, in denen das besondere Städtebaurecht nicht zum Tragen kommt.

Zur Attraktivitätssteigerung der zu entwickelnden Gebiete, besonders hinsichtlich der Ansiedlung neuer Gewerbebranchen und der angestrebten Einwohnerentwicklung, ist eine möglichst hohe städtebauliche und ökologische Qualität anzustreben.

Gefördert wird die Ausarbeitung von grünordnerischen Fachbeiträgen als eine Abwägungsgrundlage für Bebauungspläne. Die grünordnerischen Fachbeiträge sind nur im Zusammenhang mit der Erstellung der verbindlichen Bauleitplanung bis zur abwägungsfähigen Fassung förderfähig.

Dient der Bebauungsplan in Gebieten mit komplizierten Eigentums- und Grundstücksverhältnissen maßgeblich der Aktivierung und Vitalisierung der Innenstädte oder der Entwicklung von Gemeinbedarfsflächen, so können im Einzelfall Umlegungskonzepte und Wertermittlungsgutachten zur Sicherstellung bzw. Klärung der Durchführbarkeit der mit dem Bebauungsplan beabsichtigten Vorhaben gefördert werden.

Notwendige Vermessungsleistungen für Bebauungspläne sind förderfähig, soweit die Kosten für diese Leistungen nicht von Dritten getragen werden. Zum zuwendungsfähigen Leistungsumfang gehören nur Vermessungsleistungen, die zur Erlangung der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes notwendig sind. Nicht förderfähig sind Gebühren für Katasterpläne und entsprechende Auszüge.

B.2.5 Nachweis der Durchführbarkeit

Im Rahmen der Beantragung von Fördermitteln gemäß B.1.5, B.2.1, B.2.2 und B.2.4 ist durch den Antragsteller die Durchführbarkeit der angestrebten Maßnahmen bezogen auf den Durchführungszeitraum und die Projekt-

steuerung sowie die Finanzierbarkeit (Kosten- und Finanzierungskonzeption, z. B. für Erschließung, Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen etc.) darzustellen.

B.3 Erschließung von Wohngebieten

Als Voraussetzung zur Neuschaffung von Wohnraum wird die Erschließung von Baugebieten gefördert, die für den Wohnungsbau einschließlich der dafür erforderlichen sozialen Infrastruktur genutzt werden sollen. Dabei kann es sich auch um bereits bebaute Gebiete handeln, wenn die Durchführung der Maßnahmen Voraussetzung für eine wesentliche bestandsorientierte und bedarfsgerechte Erhöhung des Wohnungsbestandes durch städtebaulich erwünschte Verdichtung oder Umnutzung ist.

Gefördert wird eine städtebaulich hochwertige, standortgerechte und - sowohl hinsichtlich Herstellung als auch langfristiger Nutzung - ressourcenschonende Erschließung für ausgewählte Vorhaben an dafür besonders geeigneten Standorten, die

- eine ökonomisch, ökologisch und sozialverträgliche Siedlungsstruktur unter besonderer Berücksichtigung der landespolitischen Entwicklungsschwerpunkte begünstigen,
- innerstädtische Flächenpotentiale nutzen bzw. der behutsamen Erweiterung oder Arrondierung bestehender Siedlungsbereiche im Rahmen eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes dienen,
- den Prinzipien des kosten- und flächensparenden Bauens entsprechen sowie verkehrsmindernde und regenerative Systemlösungen berücksichtigen.

B.3.1 Zuwendungsfähige Maßnahmen

- B.3.1.1 Als förderungsfähige Erschließungsanlagen gelten sowohl Erschließungsanlagen gemäß § 127 Abs. 2 BauGB als im Einzelfall auch sonstige Erschließungsanlagen, wie Anlagen zur Ableitung von Abwasser sowie zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser.
- B.3.1.2 Zuwendungsfähig sind die erforderlichen Ausgaben für die Vorbereitung und Herstellung gebietsbezogener Erschließungsanlagen einschließlich gebietsbezogener sonstiger Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Gebiet entsprechend den städtebaulichen Zielen als Wohnungsbaufläche zu nutzen, soweit sie von der Gemeinde auf Dauer zu tragen bzw. vorzufinanzieren sind (Anschubfinanzierung).
- B.3.1.3 Für Maßnahmen mit besonderem Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand sind zeitlich befristete Leistungen zuwendungsfähig, die notwendig sind, den Vorbereitungs- und Durchführungsprozess durch einen Beauftragten kooperativ steuern zu lassen (Verfahrenssteuerung).

Ein solch erhöhter Koordinierungsbedarf ist nachzuweisen und nur förderfähig, wenn durch diese Leistungen eine wesentliche Beschleunigung und höhere Effektivität bei der Durchführung der Maßnahme zu erwarten ist

Nummer A.5.1, 8. Spiegelstrich, gilt entsprechend.

- B.3.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen bzw. Verfahrensregelungen
- B.3.2.1 Förderungsvoraussetzung ist in der Regel das Vorliegen eines rechtswirksamen Bebauungsplanes bzw. die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 125 Abs. 2 BauGB sowie ein schlüssiges Gesamtkonzept für die Durchführung und Finanzierung der Maßnahme insgesamt.
- B.3.2.2 Zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschließungsanlagen muss eine rechtskräftige Erschließungsbeitragssatzung gemäß § 132 BauGB bzw. eine entsprechende Kommunalabgabensatzung gemäß Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vorliegen.
- B.3.2.3 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die Baumaßnahmen werden zunächst auf der Grundlage von Richtwerten in der Höhe begrenzt; die Ausschreibungsergebnisse sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- B.3.2.4 Leistungen zur Verfahrenssteuerung sind auf der Grundlage angemessener Stundensätze (analog § 6 HOAI) und eines vorkalkulierten Zeitaufwandes in der Höhe zu begrenzen.
- B.3.2.5 Als zuwendungsfähig können auch Ausgaben anerkannt werden, zu denen sich der Zuwendungsempfänger im Rahmen von städtebaulichen Verträgen verpflichtet, wobei die Ausgaben nicht höher sein dürfen als gemäß B.3.2.3.
- B.3.2.6 Die Förderung wird als zins- und tilgungsfreie Vorauszahlung gewährt und berechtigt die Gemeinde nicht, von der Erhebung von Erschließungsbeiträgen und entsprechenden Kommunalabgaben abzusehen.
- B.3.2.7 Im Rahmen der förderungsrechtlichen Schlussabrechnung werden die unrentierlichen Kosten durch Gegenüberstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der maßnahmebedingten Einnahmen ermittelt. Dabei sind auch die Erschließungsbeiträge bzw. entsprechenden Kommunalabgaben als Einnahmen anzusetzen.

Der auf die unrentierlichen Kosten entfallende Fördermittelanteil wird als nicht rückzahlbare Zuweisung festgesetzt; die darüber hinaus gewährten Vorauszahlungsmittel sind zurückzuzahlen.

Die Abrechnung der Vorauszahlungsmittel erfolgt im Zusammenhang mit der Vorlage des Verwendungsnachweises.

B.3.2.8 Das MSWV kann Wohnungsneubaustandorte als Vorhaben von besonderer strukturpolitischer Bedeutung für die Stadt- und Siedlungsentwicklung oder als Vorhaben

von besonderer sozialpolitischer Bedeutung hinsichtlich der Zweckbestimmung des Wohnraumes definieren, bei denen ein öffentliches Interesse an der Reduzierung der Grundstückskosten besteht.

Die Gemeinde kann bei solchen Vorhaben auf die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vollständig oder teilweise verzichten oder die angestrebte Reduzierung der Grundstückskosten auf andere geeignete Weise sicherstellen. Die Berücksichtigung derartiger Beitragsbzw. Abgabenverzichte oder zusätzlicher Ausgaben im Rahmen der Abrechnung der Vorauszahlungsmittel setzt eine vorhergehende Zustimmung des MSWV voraus.

B.3.2.9 Die Bebauung des Gebietes ist in unmittelbarem Anschluss an die geförderte Erschließungsmaßnahme durchzuführen.

B.4 Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen gemäß §§ 165 ff. BauGB, die der Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohn- und Arbeitsstätten und an Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen dienen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, die der städtebaulichen Neuordnung bereits bebauter Flächen dienen, darüber hinaus auch Maßnahmen mit dem Ziel der erstmaligen Entwicklung von städtebaulich relevanten Flächen.

Gefördert werden

- Voruntersuchungen im Sinne des § 165 Abs. 4 BauGB nach Nummer B.4.1 sowie
- die Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen, die gemäß § 165 Abs. 8 BauGB rechtswirksam sind, nach Nummer B.4.2.

Die Voruntersuchungen sowie die Durchführung der Entwicklungsmaßnahme werden als Gesamtmaßnahme gefördert.

B.4.1 Voruntersuchungen

Zur Vorbereitung - bzw. Prüfung der Erforderlichkeit und Durchführbarkeit - einer Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme werden Voruntersuchungen im Sinne des § 165 Abs. 4 BauGB gefördert.

Fördervoraussetzung ist ein rechtswirksamer Einleitungsbeschluss im Sinne des § 165 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 141 Abs. 3 BauGB.

Im Rahmen der Voruntersuchungen können gefördert werden:

 städtebauliche Untersuchungen und Planungen zur Schaffung der Beurteilungsunterlagen über die Festlegungsvoraussetzungen des § 165 Abs. 3 BauGB, einschließlich Untersuchungen über die Erforderlichkeit des rechtlichen Instrumentariums der §§ 165 ff. BauGB,

- Gutachten zur ersten Bewertung des gegenwärtigen Verkehrswertes der Grundstücke (Anfangswerte),
- Untersuchungen zur Feststellung der Eigentumsverhältnisse einschließlich Verhandlungen mit den Eigentümern,
- im Ausnahmefall Grunderwerb gemäß § 25 Abs. 1
 Nr. 2 BauGB, sofern die Gemeinde eine Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beschlossen hat und ihr Vorkaufsrecht aufgrund dieser Satzung ausüben muss.
- vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 BauGB zur Begründung von Anpassungsgebieten, soweit diese nicht bereits Gegenstand der Voruntersuchungen im Sinne des § 165 Abs. 4 BauGB sind,
- im Einzelfall Koordinierungsleistungen, sofern dies aufgrund der Komplexität der Voruntersuchung unabdingbar ist, und
- sonstige Fachgutachten und -konzepte und Planungen, sofern sie für die Voruntersuchungen nachweislich notwendig sind.

B.4.2 Durchführung der Entwicklungsmaßnahme

Im Rahmen der Durchführung der Gesamtmaßnahme können Leistungen nach den Nummern B.4.2.1 bis B.4.2.6 als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Bis auf den Zuwendungsbereich B.4.2.3 gelten alle Teilmaßnahmen nach B.4.2 auch in Anpassungsgebieten gemäß \S 170 BauGB.

Fördervoraussetzung ist ein rechtswirksamer Beschluss im Sinne des § 165 Abs. 8 BauGB.

B.4.2.1 Städtebauliche Untersuchungen und Planungen

Als zuwendungsfähig anerkannt werden städtebauliche Untersuchungen und Planungen, soweit sie zur Durchführung der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme notwendig sind. Zuwendungsfähig sind die erforderlichen Ausgaben für:

- Maßnahmen gemäß B.2.1, B.2.2 und B.2.4,
- Erarbeitung und Fortschreibung des Sozialplanes
- sonstige Fachgutachten und -konzepte, sofern sie für die Durchführung der Maßnahme nachweislich erforderlich sind.

B.4.2.2 Bürgerbeteiligung, Bürgerberatung und Öffentlichkeitsarbeit

Als zuwendungsfähig anerkannt wird die erforderliche Bürgerbeteiligung, Bürgerberatung und Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 165 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit §§ 137 und 138 BauGB.

Zuwendungsfähig sind die notwendigen Ausgaben bis zur Höhe von 3 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des jeweiligen Programmjahres pauschal; Kosten über 3 vom Hundert müssen im Antrag spezifiziert werden und können im Einzelfall als zuwendungsfähig anerkannt werden

B.4.2.3 Grunderwerb

Als zuwendungsfähig anerkannt wird der Erwerb von Grundstücken innerhalb des Entwicklungsbereiches gemäß § 166 Abs. 3 BauGB.

Zuwendungsfähig sind Grunderwerbskosten, die den gemäß § 169 Abs. 1 Nr. 6 BauGB in Verbindung mit § 153 BauGB ermittelten Verkehrswert (Anfangswert) nicht übersteigen.

Sonstige Ausgaben, die im Rahmen des Grunderwerbs anfallen (z. B. Wertgutachten, Notarkosten, Grunderwerbssteuer, Bewirtschaftungskosten), sind im notwendigen Umfang zuwendungsfähig, soweit die Kosten von der Gemeinde zu tragen sind und sofern sie nicht unter die Abgaben- und Auslagenbefreiung gemäß § 169 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 151 BauGB fallen.

Grundstücke, die zur Durchführung der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme erworben wurden, sind nach ihrer Neuordnung und Erschließung nach Maßgabe des § 169 Abs. 5 bis 8 BauGB zu veräußern.

Der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung der Grundstücke ist auf das vertretbare Minimum zu reduzieren, z. B. durch Bildung von Durchführungsabschnitten

B.4.2.4 Ordnungsmaßnahmen

Als zuwendungsfähig anerkannt werden Ordnungsmaßnahmen im Aufgabenbereich der Gemeinde, die der Vorbereitung und Durchführung der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme dienen, auf der Grundlage des/der

- § 169 Abs. 1 Nr. 4 BauGB,
- § 166 Abs. 1 und 2 BauGB,
- §§ 180, 181, 182, 186 BauGB und § 164 a BauGB.

Zuwendungsfähig sind:

- der Umzug von Einwohnern und Betrieben,
- die Freilegung, Herrichtung und Baureifmachung von Grundstücken einschließlich Altlastenbeseitigung.
- die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung von gebietsbezogenen Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB sowie von sonstigen gebietsbezogenen Erschließungsanlagen, wie Anlagen zur Ableitung von Abwasser sowie zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, gemäß § 127 Abs. 4 BauGB sowie
- sonstige Maßnahmen, die notwendig sind, damit die Baumaßnahmen durchgeführt werden können.

Zuwendungsfähig sind die erforderlichen Ausgaben für Vorbereitung einschließlich Projektplanung und Ausführung der Maßnahmen.

In Anpassungsgebieten ist auch die erforderliche Bodenordnung zuwendungsfähig.

B.4.2.5 Durchführungsaufgaben im Auftrag der Gemeinde

Als zuwendungsfähig anerkannt werden Ausgaben der Gemeinden für geeignete Beauftragte bzw. treuhänderische Entwicklungsträger gemäß § 167 BauGB.

Die Vergütungen sind auf der Grundlage angemessener Stundensätze und eines vorkalkulierten Zeitaufwandes in der Höhe zu begrenzen. Für die Höhe der Stundensätze ist § 6 HOAI anzuwenden, soweit es sich um typische bzw. vergleichbare HOAI-Leistungen handelt.

Nummer A.5.1, 8. Spiegelstrich, gilt entsprechend.

B.4.2.6 Sonstige Einzelmaßnahmen, die zur Realisierung der Entwicklungsziele erforderlich sind

Sofern zur Realisierung der Entwicklungsziele im Einzelfall sonstige Maßnahmen erforderlich sind, können diese gemäß § 166 Abs. 1 und 2 und § 164 a BauGB ebenfalls als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Die Förderung sonstiger Maßnahmen setzt den Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs mit den Zielen der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme sowie des Fehlens anderer Finanzierungsmöglichkeiten voraus.

Als Fördergegenstände kommen insbesondere in Betracht:

- Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden in Entwicklungsbereichen und Anpassungsgebieten, deren Erhalt und künftige Nutzung den Zielen der Entwicklungsmaßnahme dient,
- Gestaltung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in Entwicklungsbereichen und Anpassungsgebieten,
- zur Abrundung der Gesamtmaßnahme standortgerecht und naturnah zu gestaltende Grünflächen in Entwicklungsbereichen und Anpassungsgebieten,
- öffentliche Anlagen zum Spielen in Entwicklungsbereichen und Anpassungsgebieten; dabei sollen insbesondere brachgefallene Flächen genutzt werden,
- gebietsbezogene Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, die zur Realisierung der Ziele der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme unabdingbar sind. Werden die Ausgaben für die Gemeinbedarfsoder Folgeeinrichtung auf anderer rechtlicher Grundlage oder ohne rechtliche Verpflichtung von anderer Stelle gefördert, so ist nur die Differenz zwischen dem Fördersatz des jeweiligen anderen Förderprogramms und dem Höchstfördersatz und -umfang dieser Richtlinie förderfähig (Spitzenfinanzierung).

Die Förderung setzt in jedem Einzelfall eine gesonderte Zustimmung des MSWV voraus. Es gelten analog die jeweiligen Konditionen der "Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung" vom 12. Februar 1999 (ABI. S. 310).

- B.4.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen bzw. Verfahrensregelungen
- B.4.3.1 Die Fördermittelbewilligung nach B.4.2 erfolgt für die Gesamtmaßnahme und umfasst alle Teilmaßnahmen nach den Nummern B.4.2.1 bis B.4.2.6.

Nach erfolgter Programmbestätigung erfolgt daher eine Mitteilung der Bewilligungsbehörde an die Gemeinde zur Höhe der vorgesehenen Förderung.

Die Gemeinde untersetzt diese mit den vorgesehenen Maßnahmen nach den Zuwendungsbereichen B.4.2.1 bis B.4.2.6.

Auf Basis dieser Untersetzung erfolgt die Bewilligung.

- B.4.3.2 Basis aller zuwendungsrechtlichen Entscheidungen ist die jeweils aktuelle Gesamtfinanzierungsübersicht der Entwicklungsmaßnahme im Sinne des § 171 BauGB entsprechend Anlage 6.
- B.4.3.3 Einnahmen aus der Entwicklungsmaßnahme sind möglichst zeitnah zu erheben und zu erstatten. Sie können mit vorheriger Zustimmung des MSWV für weitere Maßnahmen gemäß B.4.2 sowie gegebenenfalls erforderliche Finanzierungskosten für Maßnahmen gemäß B.4.2 eingesetzt werden. Die Notwendigkeit der Schlussabrechnung gemäß B.4.3.6 bleibt hiervon unberührt. Dem formlosen Antrag auf Wiedereinsatz ist eine aktuelle Gesamtfinanzierungsübersicht sowie eine Erklärung, dass die Mittel ausschließlich für Maßnahmen nach B.4.2 bzw. Finanzierungskosten verwendet werden, beizufügen. Der Antrag ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- B.4.3.4 Gegebenenfalls im Gebiet liegende geeignete gemeindeeigene Grundstücke sind der Entwicklungsmaßnahme zur Verfügung zu stellen. Diese Grundstücke bleiben bei der Ermittlung sowohl der zuwendungsfähigen Ausgaben als auch der entwicklungsbedingten Einnahmen im Falle der Veräußerung unberücksichtigt; dies gilt nicht für maßnahmebedingte Werterhöhungen im Sinne des § 154 BauGB, diese sind einnahmeseitig zu berücksichtigen.
- B.4.3.5 Werden ausschließlich Voruntersuchungen gemäß B.4.1 gefördert, die mit dem Ergebnis abschließen, dass keine Entwicklungsmaßnahme im Sinne der §§ 165 ff. BauGB durchgeführt werden soll und liegt ein dementsprechender Beschluss des entsprechenden Organs der Gemeinde vor, so werden die hierfür aufgewandten Vorauszahlungsmittel in eine nicht rückzahlbare Zuweisung umgewandelt.

Dies gilt nicht für Grunderwerb nach B.4.1, 4. Spiegelstrich

B.4.3.6 Bei Maßnahmen nach B.4.2 erfolgt die zuwendungsrechtliche Schlussabrechnung auf der Grundlage des § 171 BauGB. Hierbei werden die unrentierlichen Kosten durch Gegenüberstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben (unabhängig von der tatsächlich erfolgten Förderung) und der maßnahmebedingten Einnahmen (z. B. Veräußerungserlöse, Ausgleichsbeiträge, Kapitalerträge, Finanzierungen und Förderungen Dritter) ermittelt.

Der auf die unrentierlichen Kosten entfallende Fördermittelanteil wird als nicht rückzahlbare Zuweisung festgesetzt; darüber hinaus gewährte Vorauszahlungsmittel sind zurückzuzahlen.

B.4.3.7 Zur Ermittlung aller zuwendungsfähigen Ausgaben sind die Bestimmungen zu B.4.2.1 bis B.4.2.6 anzuwenden. Eine abschließende Prüfung der Zuwendungsfähigkeit aller Ausgaben erfolgt erst im Rahmen der förderungsrechtlichen Schlussabrechnung. In Einzelfällen, in denen aus den Bestimmungen dieser Richtlinie, insbesondere B.4.1 und B.4.2, die Zuwendungsfähigkeit durch die Gemeinde nicht abschließend beurteilt werden kann, kann diese Entscheidung auf Antrag der Gemeinde bereits vor der förderungsrechtlichen Schlussabrechnung getroffen werden.

Zu den im Rahmen der Schlussabrechnung anerkennungs- und zuwendungsfähigen Ausgaben gehören auch die notwendigen Finanzierungskosten, soweit sie auf zuwendungsfähige Teilmaßnahmen gemäß B.4.2 entfallen und gegebenenfalls entsprechend bei den maßnahmebedingten Einnahmen berücksichtigt sind.

Finanzierungskosten, die nach Abwägung aller Umstände offenkundig nicht erforderlich waren, sind nicht anerkennungs- und zuwendungsfähig. Dies ist insbesondere der Fall, wenn und soweit

- die Zinsausgaben insgesamt einen Höchstbetrag von 20 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Gesamtmaßnahme nach B.4 überschreiten,
- Kredite gemessen am Bedarf erkennbar vorzeitig, überhöht oder zu unvertretbar hohen Zinsen in Anspruch genommen wurden,
- sich die Durchführung zuwendungsfähiger Teilmaßnahmen oder die Erzielung maßnahmebedingter Einnahmen aus einem vom Zuwendungsempfänger zu vertretenden Grunde nachhaltig und mit der Folge höherer Finanzierungskosten verzögert hat
- B.4.3.8 Die Schlussabrechnung kann vereinfacht durchgeführt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben die insgesamt zu erwartenden Einnahmen einschließlich des Wertausgleichs zugunsten und zu Lasten der Gemeinde offensichtlich erheblich übersteigen und eine Nachförderung nicht beabsichtigt ist.

In diesem Fall ist keine genaue Ermittlung z. B. der Wertausgleiche, der Verkehrswerte der noch zu privatisierenden Grundstücke und der Ausgleichsbeträge erforderlich; es genügt eine Schätzung dieser Beträge. Die Grundlagen der Schätzung sind darzulegen.

A 1	4
Anlage	- 1

Antragsnummer	
(von Bewilligungsbehörde aus	
zufüllen):	

Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen Lindenallee 51

15366 Dahlwitz-Hoppegarten

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung vom 7. April 2003 für das Programmjahr:

1 Antragstel	ler
--------------	-----

Allgemeine Hinweise Der Antrag ist vollständig auszufüllen. Sollte der im Antrag vorgesehene Platz nicht ausreichen, verwenden Sie bitte ein Zusatzblatt.

Die notwendigen Anlagen sind vollständig beizufügen.

Stadt/Gemeinde:	Anschrift der Gemeinde:
sofern amtszugehörig - Amt:	
Gemeindeschlüssel- und Amtsnummer:	Projektkoordinator (+ Dienststelle):
Anschrift:	
TelNr. des Antragstellers:	FaxNr. des Antragstellers:
Bankverbindung (bitte immer angeben: Institut, Ort, Kontonumm	er, BLZ):

2 Stadt/Gemeinde, für welche die Förderung von Maßnahmen beantragt wird:

Name der Stadt/Gemeinde (bei Maßnahmen nach B.1.1 und B.1.3 sind die betroffenen Städte/Gemeinden einzeln zu erfassen)	Gemeindeschlüsselnummer

Bei weiteren Gemeinden bitte Beiblatt verwenden

3 Beantragte Maßnahme

	Zuwendungsbereich	Bezeichnung der beantragten Maßnahme
B.1	Grundlegende städtebauliche Planungen und Untersuchungen	
B.2	Bereichs- bzw. vorhabenbezogene städtebauliche Planungen und Untersuchungen	
B.3	Erschließung von Wohngebieten	
B.4	Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen	

4	Standort-/Gebietsbezogene Angaben
	(Nicht bei Maßnahmen nach B.1 der Richtlinie zur Stadtentwicklung auszufüllen)

Standort-/Gebietsbezeichnung (ggf. genaue Bezeichnung nach einem Aufstellungsbeschluss)			
Standort-/Gebietsgröße in ha			
Ggf. Bezeichnung einer Teilfläche, auf die sich der Antrag beziehen soll			
Lage im Gemeinde-/Stadtraum (z. B. Zentrums-, bestehende bzw. zukünftige Erweiterungsbereiche)			
4.5 bisherige Nutzung (Beschreibung; zusätzlich Typisierung gemäß BauNVO §§ 2 - 11)			
4.6 geplante Nutzung (Beschreibung; zusätzlich Typisierung gemäß BauNVO §§ 2 - 11)			
4.7 vorhandene Planungsaussagen und -stand (Auflistung aller relevanten übergeordneten, maßnahmebezogenen, formellen und informellen Planungsebenen und Instrumente)			
Bnahmen:*	Gefö	rdert	
	nein	ja, durch**	
	nein	ja, durch**	
	nein	ja, durch**	
4. nein ja, durch**			
	(ggf. genaue Bezeichnung nach einem Aufstellungsbeschluss) Standort-/Gebietsgröße in ha Ggf. Bezeichnung einer Teilfläche, auf die sich der Antrag beziehen soll Lage im Gemeinde-/Stadtraum (z. B. Zentrums-, bestehende bzw. zukünftige Erweiterungsbereiche) bisherige Nutzung (Beschreibung; zusätzlich Typisierung gemäß BauNVO §§ 2 - 11) geplante Nutzung (Beschreibung; zusätzlich Typisierung gemäß BauNVO §§ 2 - 11) vorhandene Planungsaussagen und -stand (Auflistung aller relevanten übergeordneten, maßnahmebezogenen, formellen ur Instrumente)	Standort-/Gebietsgröße in ha Ggf. Bezeichnung einer Teilfläche, auf die sich der Antrag beziehen soll Lage im Gemeinde-/Stadtraum (z. B. Zentrums-, bestehende bzw. zukünftige Erweiterungsbereiche) bisherige Nutzung (Beschreibung: zusätzlich Typisierung gemäß BauNVO §§ 2 - 11) geplante Nutzung (Beschreibung: zusätzlich Typisierung gemäß BauNVO §§ 2 - 11) vorhandene Planungsaussagen und -stand (Auflistung aller relevanten übergeordneten, maßnahmebezogenen, formellen und informellen PlanungsInstrumente) hahmen:* Gefö nein nein	

^{*} bei ggf. weiteren Maßnahmen Beiblatt verwenden

** bei landesgeförderten Maßnahmen bitte Zuwendungsbescheid-Nummer anfügen

5 Maßnahme

_	Darstellung der besonderen	Bedeutung unter	Berücksichtigung	der Förderkriterien	der Rich

- Darstellung von Entwicklungsdefiziten und -potentialen

Beschreibung und Zielsetzung der beantragten Maßnahme u. a.:

- Einbindung in Gesamtentwicklung
- Notwendigkeit (bei Maßnahmen nach B.1.3 ist eine detaillierte Begründung für den Bedarf der Ordnung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde erforderlich)
- Begründung der Notwendigkeit einer Förderung
- Geplanter Beginn und Abschluss der Maßnahme

6 Finanzierungsplan

Finanzierungsplan	insgesamt		Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	absolut	in v. H.	20	20	
Gesamtkosten (lt. beiliegendem Kostenvoran- schlag/Kostengliederung in €)					
Eigenanteil					
Leistungen Dritter					
Beantragte Zuwendung					

7 Sonstige Einzelangaben

(Ergänzend zu den allgemeinen Angaben zu 1 bis 6 und 9 sind hier weitergehende Angaben zu den einzelnen betroffenen Zuwendungsbereichen zu machen. Es sind jeweils nur Angaben zu den betreffenden Punkten zu machen.)

7.1 Einzelangaben zu Maßnahmen nach B.3

7.1.1	71 1 70 1 W. 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
7.1.1	Zielgröße der Wohneinheiten im Erschließungsgebiet (Anzahl/Bauform)
7.1.2	Bodenpreis
	unerschlossen (vor Maßnahmebeginn) €/m² erschlossen (kalkuliert, nach Maßnahmeabschluss) €/m²
7.1.3	Eigentumsverhältnisse Darstellung der Eigentumsverhältnisse im Maßnahmegebiet, notwendiger Bodenordnungsaufwand
7.1.4	Durchführung der Maßnahme Ist es beabsichtigt, die Durchführung der Maßnahme einem treuhänderischen oder unternehmerischen Erschließungsträger zu übertragen? Ggf. Angaben zur vorgesehenen Form bzw. zum Stand der Übertragung; Verträge/Vertragsentwürfe sind beizufügen.
7.1.5	Finanzierungsplan der Gesamtmaßnahme Bitte Formblatt (Anlage 6) verwenden

7.2 Einzelangaben zu Maßnahmen nach B.4 der Richtlinie

	(Ort, Datum)	Siegel	(rechtsverbindliche Unterschrift)
8.4 die	Kosten nach Vorgaben einschlägiger Regel	lwerke (z. B. HOAI, VOB) ermittel	t wurden und angemessen sind.
	Angaben in diesem Antrag (einschließlich ung sich nur auf zuwendungsfähige Kosten		vollständig und richtig sind und die beantragte För
8.2 die	Bereitstellung des eigenen Finanzierungsa	nteils gesichert ist,	
wer		ls Vorhabenbeginn ist grundsätzlic	gonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zu ch der Abschluss eines der Ausführung zuzurech
Der An	tragsteller erklärt, dass		
8 Erk	lärung		
	Bitte Formblatt (Anlage 6) verwenden		
7.2.3	Finanzierungsplan der Entwicklungsmaß	Bnahme	
7.2.2	Datum der Erlangung der Rechtswirksan	nkeit der Entwicklungssatzung im	Sinne des § 165 Abs. 6 und 8
7.2.1	Datum des Einleitungsbeschlusses im Si	nne des § 165 Abs. 4 Satz 2 in Verl	bindung mit § 141 Abs. 3 BauGB

9	Anl	age	en e
9.1	All	gen	neine Anlagen
bitte	e an	kre	uzen (bereits angestrichene Felder sind zwingend dem Antrag beizulegen)
Х		1.	Übersichtskarte zur Lage der Gemeinde im Siedlungsnetz M 1 : 100.000
Х		2.	amtliche Topographische Karte mit Angabe des Planungsgebietes M 1 : 10.000 bei Maßnahmen nach B.2, B.3 oder B.4
		3.	ggf. zusätzliche Karte, die eine Genauigkeit und Vollständigkeit aufweist, die den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichenden Maße erkennen lässt
		4.	Luftbildkopie
Х		5.	Nachweis der Kostenschätzung (prüffähige Leistungsbeschreibung und entsprechende Kostenkalkulationsgrundlage; im Regelfall HOAI, bei beantragten Besonderen Leistungen zusätzliche Begründung); ggf. Angebot beifügen
		6.	ggf. ergänzende Erläuterungen/Planungen zum Antrag
		7.	landesplanerische Stellungnahme (sofern erforderlich)
		8.	ggf. Stellungnahme des Landkreises
		9.	ggf. Städtebaulicher Vertrag/Erschließungsvertrag
		10.	Projektierungsunterlagen
		11.	ggf. Sonstiges
9.2	Bes	ono	lere Anlagen
9.2.	1	nuı	bei Maßnahmen nach B.3 der Richtlinie zur Stadtentwicklung
		Ve	rträge/Entwürfe zu Nummer 7.1.4 des Antrages
Х		Ko	stenermittlung gemäß Anlage 5 der Richtlinie
X		Ko	sten- und Finanzierungsübersicht gemäß Anlage 6 der Richtlinie
9.2.	2	nuı	bei Maßnahmen nach B.4 der Richtlinie zur Stadtentwicklung
X		Na	chweis des Einleitungsbeschlusses bzw. des Satzungsinkrafttretens zu den Nummern 7.2.1 und 7.2.2 des Antrages
X		Ko	sten- und Finanzierungsübersicht gemäß Anlage 6 der Richtlinie

				Anlage 2
Abs.		Datum:		
1100.		Projektkoordina		
		Telefon:	/	
Baue	lesamt für en, Verkehr und Straßenwesen enallee 51			
1536	66 Dahlwitz-Hoppegarten			
Före	lerrichtlinie zur Stadtentwicklung			
hier	: Maßnahme			
Zuw	endungsbescheid Nr vom			
Zur	Begleichung fälliger Zahlungen wird die Auszahlung von Fördermitteln beantragt.			
1	Ermittlung des Auszahlungsbetrages für das laufende Haushaltsjahr			
1.1	Bewilligte Zuwendung gemäß Zuwendungsbescheid		€	
	Von der Zuwendung entfallen als Ausgabeermächtigung auf das			
	laufende Haushaltsjahr		€	
1.2	davon fällig werdende Zahlungen		€	
	abzüglich Einnahmen		€	
	abzüglich Eigenanteil		€	
	beantragter Auszahlungsbetrag		€	
	gewünschte Fälligkeit der Auszahlung durch die Landeshauptkasse:			
1.3	Verwendung der Auszahlung für: (z. B. Abschlagszahlung/vorliegende Rechnun	gen)		
1.4	bereits im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt		€	
	verbindlicher weiterer Mittelabruf im laufenden Haushaltsjahr			
	fällig am:			
2	Bankverbindung			
_	Konto-Nr. BLZ			
	Kreditinstitut Ort			
	auftrag atsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)			
Nur	von der Bewilligungsbehörde auszufüllen	Datum/Bearbeit	er	
Sach	bericht lag vor ja nein			
	reichungen gegenüber Mittelanforderungsübersicht gemäß Erlass des MSWV 26/0	14/97 wurde fest	gestellt ja	nein
	n Prüfung bestehen gegen die Auszahlung eines Betrages in Höhe von € keine B		_ ,	

Im Auftrag

		Anlage 3
Abs	Datum:	
	Projektkoordinat	tor:
	Telefon:	/
Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen Lindenallee 51		
15366 Dahlwitz-Hoppegarten		
Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung		
Sach- und Erfahrungsbericht für das Jahr, vorzulegen bis zum		
Bezeichnung der Maßnahme:		
Zuwendungsbescheid Nr		
Entwicklung der Maßnahme		
1. Verwirklichung, erreichter Sachstand, vorgesehener Abschluss, Änd	lerungen des vorgesehenen Ma	ßnahmenverlaufes
2. Angaben zur fristgerechten Mittelverwendung der Mittel des Vorjah	res	
3. Besonderheiten, z. B. Änderungen gegenüber dem bewilligten Leist	ungsbild/Kostenrahmen	
(Beiblätter verwenden)		
Im Auftrag		
(rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)		

Anlage 4

Besondere Nebenbestimmungen:

- Für die Durchführung der Maßnahmen und den Einsatz der Fördermittel gilt die Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung vom 7. April 2003.
- 2. Die Bewilligung der Fördermittel gemäß B.1 und B.2 erfolgt als zweckgebundener Zuschuss.
- 3. Die Bewilligung gemäß B.3 und B.4 erfolgt als zins- und tilgungsfreie Vorauszahlung. Nach Abschluss der Maßnahme kann ein zweckgebundener Zuschuss festgesetzt werden. Es finden die Regelungen gemäß A.6.3 sowie die entsprechenden besonderen Regelungen gemäß B.3 (B.3.2.6 bis B.3.2.8) sowie gemäß B.4 (B.4.3.6 und B.4.3.7) Anwendung.
- 4. Die Inanspruchnahme der Mittel des jeweiligen Haushaltsjahres ist auf den 31.12. des jeweiligen Jahres befristet. Über die Höhe der nicht in Anspruch zu nehmenden Ausgabemittel des laufenden Haushaltsjahres ist der Bewilligungsbehörde unter Angabe der Gründe bis zum 15. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres zu berichten. Ein Anspruch auf Umbewilligung in das nächste Haushaltsjahr besteht nicht.
- 5. Wegen des erforderlichen wirtschaftlichen Einsatzes der Fördermittel ist umgehend eine Umbewilligung (Mittelaustausch hinsichtlich der Jahresraten im Rahmen der Zuwendungssumme) zu beantragen, wenn abzusehen ist, dass die Fördermittel früher oder später als im Zuwendungsbescheid vorgesehen benötigt werden. Ein Anspruch auf Umbewilligung besteht nicht.
- 6. Für Maßnahmen nach B.1, B.2 und B.3 ist der Bewilligungsbehörde jährlich zum 1. März ein Sach- und Erfahrungsbericht in einfacher Ausfertigung vorzulegen (Anlage 3).
 - Für Maßnahmen nach B.4 ist der Bewilligungsbehörde der Sach- und Erfahrungsbericht bis zum 15. Januar vorzulegen; bei Förderung der Durchführung der Entwicklungsmaßnahme nach B.4.2 zusätzlich eine Kosten- und Finanzierungsübersicht (Anlage 6).
- Bei städtebaulichen Planungen sind diese im DIN-A4-Format (gefaltet oder verkleinert) einschließlich der notwendigen Erläuterungen spätestens mit dem Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 8. Dieser Bescheid ersetzt nicht die nach anderen Bestim-

- mungen erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen usw. Die Einhaltung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahme obliegt dem Zuwendungsempfänger.
- Den Betroffenen und Trägern öffentlicher Belange ist bei allen geförderten Maßnahmen ausreichend Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.
- 10. Bei allen geförderten Baumaßnahmen ist an der Baustelle eine Informationstafel mit deutlichem Hinweis auf die Landesförderung (gegebenenfalls Bundesförderung; die Bundesbeteiligung beträgt ... Prozent) aufzustellen. Bei allen geförderten Planungsmaßnahmen ist ein entsprechender Hinweis in die Dokumentationen aufzunehmen.
- 11. Die Förderentscheidung wurde aufgrund der zum Bewilligungszeitpunkt vorliegenden Angaben des Antragstellers getroffen. Sollten sich Abweichungen von diesen Gegebenheiten oder andere, den Fördergegenstand beeinflussende Umstände ergeben, ist dies unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Dies gilt auch hinsichtlich Änderungen der Durchführungs- oder Finanzierungskonzeption.
- 12. Geförderte Maßnahmen nach B.1.3, B.2.3 und B.2.4 müssen spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises Rechtswirksamkeit erlangt haben.
- 13. Planungsverbände gemäß § 205 BauGB müssen ihre Rechtswirksamkeit innerhalb eines Monats nach Zugang des Bewilligungsbescheides nachweisen.
- 14. Zu abgeschlossenen geförderten informellen Planungen (z. B. Rahmenplänen, Entwicklungsplanungen) sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes Selbstbindungsbeschlüsse der Gemeinden zu fassen. Dies gilt auch für Förderungen nach B.4.1, die nicht zu einer Satzung gemäß § 165 Abs. 8 führen.
- 15. Bei Beginn der geförderten Maßnahmen sind die Belange der jeweils betroffenen Ämter (untere Denkmalschutzbehörde, Umweltämter, Straßenbauämter etc.) abzufragen.
- 16. Bei Wettbewerbsausschreibungen sind die Grundsätze der GRW 95 zugrunde zu legen. Bei der Förderung von städtebaulichen Realisierungswettbewerben ist die Weiterbearbeitung eines Preisträgers zu sichern.
- 17. Das gültige nationale Vergaberecht sowie das Vergaberecht der Europäischen Gemeinschaft ist einzuhalten.

		Anlage 5
Abs	Datum:	
	Projektkoordinat	
		/
Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen Lindenallee 51		
15366 Dahlwitz-Hoppegarten		
Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung		
Kostenermittlung Erschließung		
Anlage zum Antrag vom für Maßnahme gemäß B.3 der Richtlinie		
1 Flächenangaben		

Hinweis: ggf. Schätzwerte eintragen, diese dann bitte kennzeichnen	Gebietsspezifische Angaben	ha	in v. H.
Flächengröße des gesamten Erschließungsgebietes*			100
ggf. davon vorgesehener Anteil, der zur Förderung beantragt wird			
davon vorgesehener Anteil			
Grünfläche			
- öffentliche Grünfläche			
- private Grünfläche			
Gemeinbedarfsfläche			
Verkehrsflächen im Sinne des § 127 BauGB - Netzform: (z. B. Raster)** - Erschließungsprofile: (Gehweg, Fahrbahn usw.)***			
sonstige Flächen (bitte benennen)			

Sollte das zur Förderung beantragte Erschließungsgebiet nicht dem zu erschließenden Gesamtgebiet entsprechen, ist dies zu kennzeichnen und zu erläutern.
 ggf. bitte auf Beiblatt erläutern
 bitte Skizze beilegen

2 Angaben zu Art und Maß der Nutzung zum Nettobauland

Hinweis: ggf. Mittlungswerte oder Planungswerte eintragen, diese dann bitte kennzeichnen

geplante mittlere GFZ, GRZ	
Grundstücksgröße und Anzahl WE	
Bebauungsform (EH, DH, RH, MFH) und ggf. Verteilung der jeweiligen Anteile in v. H.	
Geschossigkeit	
vorgesehene Wohnflächen (minimal, maximal)	

3 Kosten

Kostenermittlung	absolut in T€	in v. H.	€/m² bzw. lfd. Meter	umlage- fähige Kosten	nicht umlage- fähige Kosten	ander- weitig gedeckter Aufwand	ggf. Kos- tenanteil eines Versor- gungs- trägers
Gesamtkosten der beantragten Maßnahme (innere Erschließung)		100					
Wasserversorgung							
Entwässerung							
Straße*							
Grünfläche							
Energieversorgung							
Sonstige kommunale Folgeeinrichtungen (bitte benennen)							

	_			_				
*	oof	einzelne	Kostenpositionen,	z B	Beleuchtung	aufschlüsseln	und	erläutern
	55.		Trooten positionen,		Dere de mang,	aarsemassem	u	or receiver.

Datum, Unterschrift		

Anlage 6

Kosten- und Finanzierungsübersicht

		davon (ggf. Schätzung)	3)				Gesamtbetrag
		20	20	20	20	später	III 1000 €
1.	Gesamtausgaben						
2.	private Investitionen						
3.	öffentliche Mittel anderer Förderprogramme						
4.	nicht zuwendungsfähige Ausgaben						
5.	Finanzierungskosten						
9.	Zwischensumme (zuwendungsfähige Ausgaben)						
7.	Maßnahmebedingte Einnahmen						
8.	Zwischensumme (zu deckende Kosten)						
9.	Finanzierung über kommunalen Haushalt						
10.	Zwischensumme (Förderung total [100 %])						
10.	10.1 Eigenanteil (%)						
10.	10.2 Zuwendung (%)						

Bearbeitungshinweise:

Nr. 13. Kosten der Gesammtnaßnahme (Beginn bis Ende)
Nr. 2. z. B. von Ver- und Enisorgungsträgern, Beteiligung aufgrund städtebaulicher Verträge
Nr. 3: jeweils incl. Eigenanteil
Nr. 4: gemäß Förderrichtlinie (ohne Nr. 5)
Nr. 5: nur bei Maßnahmen nach B.4.2 der Förderrichtlinie, bitte auf Beiblatt erläutern
Nr. 6: Nr. 1 abzüglich Nr. 7
Nr. 7. z. B. Veräußerungserlöse, Erschließungsbeiträge, Ausgleichsbeträge (ohne Nr. 10)
Nr. 8: Nr. 6 abzüglich Nr. 7
Nr. 9: bzw. treuhänderrisches Erschließungsträger-/Entwricklungsträgerkonto (ohne Nr. 10.)
Nr. 10: bewilligte oder beantragte Förderung incl. Eigenanteil, Nr. 8 abzüglich Nr. 9
Nr. 10: bewilligte ober beantragte Förderrichtlinie (60 bzw. 80 % von Nr. 10)
Nr. 10. 2: Nr. 10 abzüglich Nr. 10.1

				Anlage 7
Abs		Datum	:	
		Projekt	koordinator:	
		Telefor	n:/	
Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen Lindenallee 51				
15366 Dahlwitz-Hoppegarten				
Verwendungsnachweis				
Betr.: Förderrichtlinie zur Stadtentwick	klung			
hier:(Bezeichnung der Maßnahme)				
Anlage: 1 Exemplar der geförderten Plant Hinweis: Sollte der im Formular vorgesehene				
Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bewillig	rungsbehörde			
vom:	Az./Zuwendungsbescheid-Nr.:	über		€
vom:	Az./Zuwendungsbescheid-Nr.:	über		€
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahm	ne insgesamt bewilligt			€
Es wurden ausgezahlt				€

I. Sachbericht (bitte Beiblatt verwenden!)

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1 Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Lt. Zuwendungs- bescheid		Davon bisher in Anspruch genommen	
	€	v. H.	€	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
ggf. Zinseinnahmen				
Bewilligte öffentliche Förderung durch	-			
Zuwendungen des Landes				
Insgesamt		100		100
Erläuterungen, insbesondere zu Leistungen Dritter:		1		

2 Ausgaben

	Lt. Zuwendungsbescheid		Davon bisher geleistet		
Ausgabegliederung	Insgesamt	davon zuwendungs- fähig	Insgesamt	davon zuwendungs- fähig	
	€	€	€	€	
Insgesamt					

Hier sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Baumaßnahmen nach Maßgabe der Zuwendungsbescheide) anzugeben.

3 Bestätigungen

Di da	ie vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid(en) und dem Bauausgabebuch überein. Es wird bestätigt, ass						
-	die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,						
-	die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mi den Büchern und Belegen übereinstimmen.						
•••	(Ort/Datum) (Rechtsverbindliche Unterschrift)						
4	Ergebnis der Prüfung durch die gemeindliche/kreisliche Rechnungsprüfung						
	Der Zwischennachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.						
	(Ort/Datum) (Dienststelle/Unterschrift)						

5 Ergebnis der Verwendungsnachweis-Prüfung durch die Staatliche Bauverwaltung (Nummer 6.8 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Auf Grund stichprobenweise nungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis n scheinigt. Die baufachliche Stellungnahme ist beigefügt.	
(Ort/Datum)	(Dienststelle/Unterschrift)
6 Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nummer 11.3 VVG)	
Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergeben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.	
(Ort/Datum)	(Dienststelle/Unterschrift)

Anlage zum Verwendungsnachweis vom _____ zum Zuwendungsbescheid Nr. _____

Eingang der Landesmittel	Anweisungsbetrag	Verwendung	Rechnungsbetrag	davon Zuwendung des MSWV (v. H.)	davon kommunale Komplementärmitte (v. H.)
Datum	€	Datum	€	€	€
ummen					

2. Erträge aus der vorübergehenden Anlage der Zuwendung			
	Datum	Betrag	
1. Zinsgutschrift			
2. Zinsgutschrift			
3. Zinsgutschrift			
4. Zinsgutschrift			
5. Zinsgutschrift			
6. Zinsgutschrift			
7. Zinsgutschrift			
Summe			

Die Ri	chtigkeit	dieser	Angaben	beschein	ige	ich:	

Förderrichtlinie zur Reaktivierung städtebaulich relevanter Brachflächen

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Vom 7. April 2003

A. Allgemeiner Teil

A.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

A.1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen zur Aufwertung und Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen, sofern die Maßnahmen nicht von anderen Stellen durchzuführen bzw. die Kosten nicht von anderen Stellen zu tragen sind oder gefördert werden können.

Sofern hierbei auch Mittel der Europäischen Union eingesetzt werden, erfolgt dies auf der Grundlage des Operationellen Programms (OP) für den Zeitraum 2000 - 2006 und der Ergänzung zur Programmplanung (EzP) unter Beachtung der jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen, insbesondere der VO (EG) Nr. 1260/1999.

Brachflächen im Sinne dieser Richtlinie sind minder-, fehl- oder nicht mehr genutzte städtebaulich relevante Flächen und Bereiche,

- deren bisherige Nutzung infolge des wirtschaftsstrukturellen Wandels, der militärischen Abrüstung oder aus sonstigen Gründen aufgegeben wurde und für die ökonomisch und stadtstrukturell tragfähige Folgenutzungskonzepte zu entwickeln sind,
- die städtebaulichen Umstrukturierungsprozessen unterliegen und die einer Stabilisierung und behutsamen Aufwertung durch stadtentwicklungspolitische Maßnahmen bedürfen und
- die aufgrund ihrer Größe, ihrer Lage innerhalb oder zu der Stadt oder aus sonstigen Gründen eine besondere städtebauliche Bedeutung haben.
- A.1.2 Die Zuwendungen dienen der gezielten Förderung von Maßnahmen, die kurz- und mittelfristig positive strukturpolitische Auswirkungen auf eine ausgewogene Stadt- und Landesentwicklung erwarten lassen (Schwerpunktförderung), im Falle des Einsatzes von Mitteln der EU insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung.
- A.1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens entsprechend diesen Richtlinien und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- A.1.4 Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr. Bei Ausnahmen, die den Einsatz von

EU-Mitteln betreffen, ist die Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft einzuholen. Bei Ausnahmen von grundsätzlicher Bedeutung ist zusätzlich die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen erforderlich.

A.2 Fördergrundsätze

- A.2.1 Die Förderung ist mit dem Ziel der städtischen Innenentwicklung auf die Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen sowie auf die Stabilisierung und strukturelle Verbesserung gewerblich bzw. mischgenutzter städtischer Bereiche gerichtet. Dabei sind städtebaulichräumliche, funktionelle, stadtwirtschaftliche und ökologische Aspekte zu berücksichtigen. Besondere Beachtung finden Maßnahmen, die direkte oder indirekte positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt erwarten lassen.
- A.2.2 Der Förderung werden das raumordnerische Leitbild der dezentralen Konzentration sowie die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zugrunde gelegt.
- A.2.3 Die Förderung ist vorrangig auf die Durchführung von Gesamtmaßnahmen gerichtet. Der Begriff "Gesamtmaßnahme" umfasst dabei die Gesamtheit der vorbereitenden Einzelmaßnahmen der Planungs- und Untersuchungsphase, die Einzelmaßnahmen der Realisierungsphase sowie die Verfahrenssteuerung.

Dieser bezieht sich auf einen vor Bewilligung zu definierenden räumlichen Geltungsbereich. Im Rahmen von Gesamtmaßnahmen erfolgt die Förderung der notwendigen Einzelmaßnahmen grundsätzlich mit dem Ziel der integrierten Standortentwicklung. Dies gilt auch in Fällen der Anwendung des Besonderen Städtebaurechtes.

- A.2.4 Die Gesamtmaßnahme muss aus den Zielen der Gesamtstadtentwicklung abgeleitet werden.
- A.2.5 Dementsprechend wird die Förderung auf die Ermittlung der wesentlichen Entwicklungsbedingungen und -möglichkeiten, die planungsrechtliche Konkretisierung der Entwicklungsziele und deren verfahrensseitige Umsetzung sowie die Schaffung infrastruktureller Voraussetzungen für die Realisierung von Investitionen ausgerichtet.
- A.2.6 Vorrangig werden solche Vorhaben gefördert,
 - die von besonderer Bedeutung für die Stadtstruktur und -entwicklung sind

und

 die auf der Grundlage schlüssiger Gesamtkonzepte einschließlich realistischer Maßnahme-, Durchführungs- und Finanzierungskonzepte realisiert werden sollen. A.2.7 Die Flächen sind entsprechend den städtebaurechtlichen Bedingungen zügig ihrer beabsichtigten Nutzung zuzuführen; Flächen, die von der Gemeinde bzw. von Dritten nicht für eigene Zwecke benötigt werden, sind zu verwerten.

A.3 Gegenstand der Förderung

A.3.1 Gefördert werden die notwendigen Einzelmaßnahmen zur Untersuchung, Beplanung und Entwicklung von Brachflächen.

A.3.2 Gegenstand der Förderung sind

- bereichs- bzw. vorhabensbezogene städtebauliche Untersuchungen und Planungen gemäß Nummer B.1,
- durchführungsbezogene Maßnahmen gemäß Nummer B.2,
- die Verfahrenssteuerung gemäß Nummer B.3.

A.3.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Personalausgaben und Sachkosten des Zuwendungsempfängers,
- Nebenkosten für Steuerberatung und Maklergebühren
- Ausgaben, die durch Einnahmen finanziert werden,
- Ausgaben für Kosten (einschließlich Zinsen) einer Kreditaufnahme, die dazu dient, den gemeindlichen Eigenanteil aufzubringen,
- Ausgaben für Kosten (einschließlich Zinsen) einer Vor- und Zwischenfinanzierung,
- Ausgaben für Maßnahmen, die eine andere Stelle als die Gemeinde auf anderer öffentlich-rechtlicher Grundlage zu tragen verpflichtet ist oder die die andere Stelle ohne rechtliche Verpflichtung tatsächlich üblicherweise fördert bzw. finanziert,
- Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes, soweit sie von der Umsatzsteuer abgesetzt werden können.
- Ausgaben, die aus der Nichtanwendung von Rechtsvorschriften oder gesetzlichen Verpflichtungen entstehen
- Maßnahmen nach B.2, soweit sie sich auf Flächen im Eigentum des Bundes beziehen.

A.4 Zuwendungsempfänger

A.4.1 Gemeinden,

- A.4.2 Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, soweit ihr Zweck die gemeinsame Erledigung von Aufgaben der kommunalen Planungshoheit ist und ihnen die Aufgaben per Satzung übertragen wurden.
- A.4.3 Zuwendungsempfänger nach Nummern A.4.1 und A.4.2 können Zuwendungen gemäß Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden

(VVG) zu § 44 LHO zur Erfüllung des Zuwendungszweckes an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, weiterleiten, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Zuwendungszweck und die öffentliche Kontrolle über das Vorhaben werden gegenüber dem Dritten durch Festlegungen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert, z. B. in einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) (siehe auch Nummer A.6.1, zweiter Absatz).
- Die Weiterleitung der Fördermittel induziert keinen Beihilfecharakter im Sinne des Artikels 87 Abs. 1 EG-Vertrag.
- Die gemeinschaftlichen Bestimmungen zu öffentlichen Ausschreibungen müssen eingehalten werden. Eine Übertragung von Aufgaben auf Unternehmen bzw. Einrichtungen, die zur Erfüllung von Aufgaben gewerblicher Art gegründet wurden und die dabei im Wettbewerb mit anderen privaten und öffentlichen Wirtschaftsbeteiligten stehen, steht immer unter dem Vorbehalt der Ausschreibung.

Dies gilt nur für durchführungsbezogene Maßnahmen nach B.2.

A.5 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn

- die Maßnahmen den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen,
- die Durchführung der Maßnahmen von den zuständigen Organen des Zuwendungsempfängers beschlossen worden ist,
- die Maßnahmen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften zulässig sind,
- der Zuwendungsempfänger die Sicherung des kommunalen Eigenanteils rechtlich bindend nachgewiesen hat. Eine Vorfinanzierung des kommunalen Eigenanteiles ist nicht förderschädlich. Der Eigenanteil ist im Haushalt der Kommune einzustellen.

A.6 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Für durchführungsbezogene Einzelmaßnahmen gemäß Nummer B.2 gelten über die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß A.5 hinaus folgende Regelungen:

A.6.1 Eigentumsverhältnisse

Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für Maßnahmen auf Flächen erfolgen, die sich im Eigentum der Gemeinde bzw. des Zweckverbands befinden oder an denen die Gemeinde bzw. der Zweckverband eigentumsgleiche Rechte hat und auf denen ohne vorhergehende Maßnahmen zur Reaktivierung keine Investitionen vorgenommen werden können.

Zuwendungen dürfen bei Flächen, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde bzw. des Zweckverbands befinden, nur gewährt werden, wenn die Wahrung von kommunalen bzw. Gemeinwohlinteressen durch öffentlichrechtliche, insbesondere städtebauliche Verträge sichergestellt ist. Durch diese Verträge ist die Realisierung der in der Entwicklungskonzeption für die Gesamtmaßnahme festgelegten Ziele zu gewährleisten.

Soll die beantragte Maßnahme auf einer Liegenschaft des Sondervermögens "Grundstückfonds Brandenburg" durchgeführt werden, so ist eine Zustimmung/Erlaubnis zur Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen seitens der Brandenburgischen Boden GmbH beizufügen, sofern ein öffentlich-rechtlicher Vertrag noch nicht besteht.

A.6.2 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist grundsätzlich das Vorliegen eines rechtswirksamen Bebauungsplans oder der Verfahrensstand gemäß § 33 BauGB bzw. die Zustimmung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB, im Ausnahmefall eines Flächennutzungs- oder Rahmenplans.

A.6.3 Stellungnahmen

Dem Förderantrag sind im gegebenen Fall die Munitionsfreiheitsbescheinigung des Staatlichen Munitionsbergungsdienstes sowie bei Maßnahmen mit Altlastenbezug eine Stellungnahme der unteren Abfallwirtschaftsbehörde beizufügen.

A.6.4 Eigenanteil des Zuwendungsempfängers

Werden durchführungsbezogene Maßnahmen gemäß Nummer B.2 mit Maßnahmen gemäß § 260 bzw. § 272 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) verbunden, so gelten die dabei bewilligten Fördermittel der Bundesanstalt für Arbeit (BA) ganz oder teilweise als Eigenanteil. Der Anteil der Förderung nach dieser Richtlinie verringert sich gegebenenfalls entsprechend.

Sofern die Maßnahmen gemäß Nummer B.2 (durchführungsbezogene Maßnahmen) unter Einsatz von Mitteln der Europäischen Union (EU) gefördert werden, hat der Zuwendungsempfänger einen angemessenen Eigenanteil von grundsätzlich 10 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten des Gesamtvorhabens selbst zu erbringen. Die förderfähigen Kosten der von der EU geförderten Maßnahme dürfen sich durch den Einsatz von Mitteln der BA nicht erhöhen.

Leitet der Zuwendungsempfänger die Zuwendung gemäß Nummer A.4.3 ganz oder teilweise an einen Dritten weiter, so kann dieser den Eigenanteil erbringen. Sofern Mittel der EU zum Einsatz kommen, ist diese Regelung nur anwendbar, wenn die Ausgaben des Dritten den öffentlichen Ausgaben gleichgestellt sind. Die Regelung aus Absatz 1 behält dabei Gültigkeit.

A.6.5 Nachweis der Durchführbarkeit

Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ist der Nach-

weis der Durchführbarkeit der beantragten Einzelmaßnahmen im Rahmen der Gesamtmaßnahme durch ein Maßnahme-, Durchführungs- und Finanzierungskonzept zu erbringen, das die vorgesehene fristgerechte und haushaltsrechtlich einwandfreie Verwendung der Fördermittel darstellt.

A.7 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- A.7.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.
- A.7.2 Bei Förderungen gemäß den Nummern B.1 und B.3 werden die Fördermittel als Zuschuss gewährt.
- A.7.3 Die Bewilligung der Fördermittel gemäß Nummer B.2 erfolgt bei ausschließlichem Einsatz von Landesmitteln als zins- und tilgungsfreie Vorauszahlung (bedingt rückzahlbare Leistung gemäß Nummer 1.1 der VV zu § 23 LHO) auf einen nach Abschluss der Maßnahme festzusetzenden Zuschuss.
 - §§ 164 a/b BauGB sind analog anzuwenden.

Im Rahmen der förderungsrechtlichen Schlussabrechnung werden die förderungsfähigen Ausgaben den Einnahmen des Zuwendungsempfängers im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme (z. B. Veräußerungserlöse, Erschließungsbeiträge und Kommunalabgaben) gegenübergestellt. Die Differenz zwischen förderungsfähigen Ausgaben und maßnahmebedingten Einnahmen (dauernd unrentierliche Kosten) wird dem Fördersatz des Zuwendungsbescheides entsprechend aufgeteilt. Der auf das Land entfallende Anteil an den dauernd unrentierlichen Kosten wird in einen Zuschuss umgewandelt. Übersteigt die Vorauszahlung den Landesanteil an den dauernd unrentierlichen Kosten, so sind die Vorauszahlungsmittel in dieser Höhe zurückzuzahlen.

Maßgeblich für die Schlussabrechnung ist die Gesamtmaßnahme im Sinne der Nummer A.2.3.

Kann die Bestimmung über die Umwandlung der Vorauszahlung in einen Zuschuss bereits früher getroffen werden, so ist dies schon zu diesem Zeitpunkt bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

Einnahmen sind möglichst zeitnah zu erheben und zu erstatten. Sie können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr auf der Grundlage eines Änderungsbescheides für weitere Maßnahmen gemäß Nummer B.2 eingesetzt werden.

A.7.4 Werden mit der Bewilligung Mittel der EU eingesetzt, wird die Förderung generell als Zuschuss gewährt.

Die Pflicht zur Erhebung von Einnahmen gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen ist hiervon unberührt. Die dabei erzielten Einnahmen sowie weitere maßnahmebedingte Einnahmen (z. B. Verkaufserlöse, Anliegerbeiträge) sind vorrangig einzusetzen und füh-

ren zur entsprechenden Verringerung der Zuwendung. Maßgeblich für die Schlussabrechnung ist die Gesamtmaßnahme im Sinne der Nummer A.2.3.

- A.7.5 Der Fördersatz beträgt bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung). Abweichend von diesem Höchstfördersatz
 - beträgt der Fördersatz bei den Maßnahmen nach Nummern B.1 und B.3 60 vom Hundert,
 - reduziert sich der Fördersatz gegebenenfalls bei Anwendung der Nummer A.6.4, erster Absatz,
 - richtet sich die Festlegung des Fördersatzes bei Einsatz von Fördermitteln der EU nach den dafür geltenden EU-Bestimmungen.
- A.7.6 Die in den Zuwendungsbescheiden ausgewiesenen Zuwendungen sind Förderhöchstbeträge.

Bei der Ermittlung der Kosten sind die jeweils geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure - HOAI) anzuwenden.

Soweit Leistungen nach der HOAI - in der jeweils gültigen Fassung - erbracht werden, werden als zuwendungsfähige Ausgaben maximal die dort ausgewiesenen mittleren Sätze der Honorarzone III anerkannt. Die Anerkennung einer höheren Honorarzone setzt den Nachweis eines höheren Schwierigkeitsgrades der beantragten Maßnahme voraus. Bei Maßnahmen nach § 6 HOAI beträgt der förderfähige höchste Stundensatz grundsätzlich 76,60 Euro (nach Absatz 2 Nr. 1) und 51,12 Euro (nach Absatz 2 Nr. 2).

Besondere Leistungen sind gesondert zu begründen und getrennt auszuweisen. Bei der Vergabe von Aufträgen für Untersuchungs- und Planungsleistungen (Ingenieurleistungen) ist nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) zu verfahren.

Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu beachten

Maßnahmen nach Nummer B.3 sind pro Jahr und Gesamtmaßnahme mit maximal 153.000 Euro förderfähig.

A.8 Verfahren

A.8.1 Antragsverfahren

A.8.1.1 Anträge sind vollständig ausgefüllt dem Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (LBVS), Lindenallee 51 in 15366 Dahlwitz-Hoppegarten in einfacher Ausfertigung gemäß Antragsvordruck vorzulegen (Anlage 1).

Bei Maßnahmen, die sich auf die Untersuchung von Altlasten beziehen, ist den Antragsunterlagen eine von

der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (uAbfWB) abgegebene Stellungnahme in Form einer Checkliste (Anlage 2) beizufügen. Auf Nummer A.6.3 wird im Übrigen verwiesen.

Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind im Einzelfall ergänzende bzw. erläuternde Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

Die Anträge sind bis 28. Februar des jeweiligen Jahres dem LBVS vorzulegen. In begründeten Einzelfällen können auch nach diesen Terminen eingereichte Anträge berücksichtigt werden.

- A.8.1.2 Anträge kreisangehöriger Gemeinden sind in zweiter Ausfertigung gleichzeitig dem Landrat als allgemeiner unterer Landesbehörde vorzulegen. Dieser leitet seine Stellungnahme zur
 - Einbindung der Gesamtmaßnahme in die Kreisentwicklung,
 - Einordnung der Gesamtmaßnahme in die Entwicklungskonzeption der Gemeinde,
 - Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen, insbesondere zur planungsrechtlichen Zulässigkeit,
 - Dringlichkeit,
 - Finanzierung des kommunalen Eigenanteils

unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach Antragszuleitung an die Bewilligungsbehörde weiter (siehe Anlage 3).

A.8.2 Programmaufstellung

Die Bewilligungsbehörde erstellt den Programmentwurf und legt diesen dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) vor. Das MSWV entscheidet auf dieser Grundlage über das Förderprogramm.

Beim Einsatz von EU-Mitteln ist zusätzlich eine Entscheidung des EFRE¹-Ausschusses erforderlich.

A.8.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das LBVS, soweit ausschließlich Landesmittel bewilligt werden. Bei Einsatz von EU-Mitteln ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) Bewilligungsbehörde.

Die Bewilligungsbehörde erteilt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungsbescheide.

- A.8.4 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren
- A.8.4.1 Das Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren richtet sich nach Nummer 7.4 VVG/Nummer 1.4.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) (Anlage 4).

¹ EFRE: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf schriftliche Anforderung nach dem Muster der Anlage durch die Bewilligungsbehörde.

- A.8.4.2 Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird bei dem Einsatz von Mitteln der Europäischen Union (EU) bestimmt:
 - a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben gemäß Nummer 7 VVG zu § 44 LHO ausgezahlt werden
 - b) Ein letzter Teilbetrag von 5 vom Hundert der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst gezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 7 ANBest-G vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

A.8.5 Verwendungsnachweisverfahren

Für den Nachweis der Verwendung der Fördermittel gelten die Bestimmungen der Nummern 10 bis 11 VVG/Nummer 7 ANBest-G.

A.8.5.1 Für Zuwendungen von Einzelmaßnahmen, die für einen Bewilligungszeitraum von mehr als einem Jahr vorgesehen sind, ist jährlich zum 1. März ein Zwischen-Verwendungsnachweis vorzulegen (Anlage 5), der den aktuellen Stand der Gesamtmaßnahme sowie eine Zwischenabrechnung enthält.

Der rechtzeitig vorgelegte Zwischen-Verwendungsnachweis ist Voraussetzung für die Auszahlung weiterer Fördermittel.

- A.8.5.2 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster gemäß Anlage 6 für jeden Zuwendungsbescheid getrennt zu führen. Ist die endgültige Bemessung der Zuwendung noch von zu erzielenden Einnahmen oder Erträgen abhängig, ist zunächst ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu führen.
- A.8.5.3 Im Falle des Einsatzes von Fördermitteln der Europäischen Union können Kontrollen des Fördermitteleinsatzes auch durch die EU-Kommission und den Europäischen Rechnungshof sowie durch die zuständigen Stellen des Landes vorgenommen werden.

A.8.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden, soweit nicht diese Richtlinien Abweichungen zulassen.

Werden Mittel der Europäischen Union (EU) eingesetzt, so sind über die Landeshaushaltsordnung hinaus die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender Vorschriften der EU für den Strukturzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

A.9 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2003.

B. Besonderer Teil

B.1 Vorbereitungs- und Planungsphase

Gefördert werden städtebauliche Planungen und Untersuchungen zur Klärung aller berührten Planungsaspekte in Vorbereitung investiver Maßnahmen zur Aufwertung und Entwicklung von städtebaulich relevanten Brachflächen.

Zuwendungsfähig sind die notwendigen angemessenen Ausgaben für:

B.1.1 Bestands- und Entwicklungspotentialanalysen,

die der Ermittlung der wesentlichen Ausgangsdaten und Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Brachflächen dienen.

Bestands- und Entwicklungspotentialanalysen sollten insbesondere beinhalten:

- ausgehend von der Analyse der Flächen, der Bausubstanz und des planungsrechtlichen Zustandes die Untersuchung der baulichen Möglichkeiten des Standortes
- die Analyse von Netzen und Anlagen der stadttechnischen sowie der verkehrlichen Infrastruktur,
- erste Einschätzungen, welche Einschränkungen insbesondere aufgrund von Altlastenverdachtsflächen für mögliche Nachnutzungen ausgehen können,
- Entwicklung von wünschenswerten und stadtentwicklungspolitisch verträglichen Nutzungsvorstellungen unter Beachtung verkehrlicher Aspekte,
- Erfassung und Bewertung entsprechender lokaler, regionaler bzw. überregionaler Nachfragepotentiale sowie des wettbewerblichen Umfeldes,
- Analyse und Prognose der von der zu entwickelnden Brachfläche potentiell ausgehenden Verkehrsbelastungen,
- erste Vorschläge für Organisations- und Trägerformen zur Umsetzung der Konzepte,
- erste Kostenschätzungen und Finanzierungsmodelle für die Gesamtmaßnahme.

Bestands- und Entwicklungspotentialanalysen können sich sowohl auf einzelne Standorte als auch im Sinne eines

Fachbeitrages zur Stadtentwicklung auf mehrere Standorte mit ähnlicher oder gleicher Ausgangslage beziehen

B.1.2 Städtebauliche Rahmenpläne,

die der Erarbeitung qualifizierter Nutzungs- und städtebaulicher Gestaltungskonzeptionen für die zu überplanenden bzw. zu reaktivierenden Flächen dienen.

Der Städtebauliche Rahmenplan trifft alle wesentlichen inhaltlichen Aussagen für die Vorbereitung von Bebauungsplänen und ihre Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan und integriert alle öffentlichen und privaten Belange. Zu den städtebaulichen Rahmenplänen gehören u. a. Bereichsentwicklungspläne und Blockkonzepte.

B.1.3 Städtebauliche Wettbewerbe

zur Sicherung einer hohen städtebaulichen und ökologischen Qualität bei der Entwicklung städtebaulich und wirtschaftspolitisch bedeutsamer Teilbereiche.

Vorrangig werden Wettbewerbsverfahren zur behutsamen Revitalisierung und zur modellhaften Anpassung städtebaulich relevanter Teilbereiche an historische Stadtstrukturen gefördert.

Wettbewerbsverfahren sind unter Berücksichtigung der Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe 1995 (GRW 95) durchzuführen.

B.1.4 Bebauungspläne,

- die die Voraussetzung f
 ür die Reaktivierung st
 ädtebaulich relevanter Brachfl
 ächen darstellen,
- die der städtebaulich verträglichen Standortsicherung von Betrieben in Gemengelagen dienen,
- die der Überplanung gewerblich oder gemischt strukturierter Bereiche mit Funktionsschwächen dienen.

Vorrangig gefördert werden Bebauungspläne,

- denen hochwertige städtebauliche Lösungsansätze zugrunde liegen,
- die städtebauliche Beiträge zur Umweltverbesserung leisten (z. B. Bodenschutz, rationelle Energieverwendung oder Schadstoffminderung),
- deren bauliche Realisierung in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

Die Abgrenzung der Bebauungsplangebiete hat in der Weise zu erfolgen, dass die für das jeweilige Vorhaben relevanten potentiellen Konfliktbereiche erfasst werden. Die Bebauungsplangebiete sollten sich in ihrer Größe am kurz- bis mittelfristigen Bedarf orientieren; gegebenenfalls kann ein einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 2 BauGB für einen größeren Bereich erarbeitet werden, der schrittweise durch qualifizierte Bebauungspläne für Teilflächen ersetzt wird.

B.1.5 Fachgutachten, Fachkonzepte und sonstige fachbezogene Leistungen

werden als sonstige städtebauliche Leistungen insoweit gefördert, als sie zur Erarbeitung der jeweiligen informellen und formellen städtebaulichen Planungen erforderlich sind (vgl. B.1.2 bis B.1.4).

Gefördert werden insbesondere

- grünordnerische Teilleistungen,
- bereichsbezogene Verkehrsuntersuchungen und -planungen,
- altlastenbezogene Untersuchungen mit einer der städtebaulichen Planungsebene entsprechenden Untersuchungsstufe,
- stadttechnische Untersuchungen und -konzepte,
- Vermessungsleistungen im notwendigen Umfang,
- Gutachten im Zusammenhang mit der Standortsicherung von Betrieben in Gemengelagen,
- sonstige Leistungen zu Einzelaspekten, z. B. Umlegungskonzepte, Brachflächenkataster, planungsund verfahrensrechtliche Fachbeiträge.

In Ausnahmefällen kann die Suche nach Kampfmitteln gefördert werden, wenn die notwendigen Kosten nicht durch den staatlichen Munitionsbergungsdienst erbracht werden können.

B.1.6 Maßnahmen-, Finanzierungs- und Durchführungskonzepte als gemeindliche Entscheidungsgrundlagen zur zügigen Gesamtmaßnahmenrealisierung, soweit diese nicht als Bestandteil einer Verfahrenssteuerung im Sinne von B.3 erstellt werden.

B.2 Realisierungsphase (durchführungsbezogene Maßnahmen zur Reaktivierung städtebaulich relevanter Brachflächen)

Auf Grundlage städtebaulicher Planungen und Untersuchungen sowie umsetzungsbezogener Maßnahmen-, Durchführungs- und Finanzierungskonzepte werden weitere Teilmaßnahmen gefördert, die der unmittelbaren Wiedernutzbarmachung und Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen dienen.

B.2.1 Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Ausgaben für:

B.2.1.1 Abriss und Beräumung,

wenn und soweit diese Maßnahmen zur Baufreimachung des Geländes als Voraussetzung zur weiteren Entwicklung der Flächen erforderlich

und

sich diese Maßnahmen nicht auf Gebäude oder Anlagen beziehen, die nachnutzungsfähig und in den entsprechenden Konzepten für eine Nachnutzung vorgesehen sind.

B.2.1.2 Altlastensanierung,

wenn und soweit diese Maßnahmen aufgrund der angestrebten Nachnutzung erforderlich sind

und

es sich dabei nicht um die Beseitigung von akuten Gefährdungsbeständen handelt, für die nach Maßgabe entsprechender gesetzlicher Regelungen Kostenübernahmepflichten festgelegt sind

und

der Sanierungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme steht.

Umfang und Durchführung der Sanierungsmaßnahmen sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

B.2.1.3 Erhaltung, Planung und Herstellung von Erschließungsanlagen,

wenn und soweit die Maßnahmen als öffentliche Aufgabe durch die Kommune zu tragen sind

und

die Maßnahme nicht oder nicht in der rechtlich möglichen Höhe über Einnahmen aus Erschließungs- oder Ausbaubeiträgen refinanziert werden kann.

B.2.1.4 Sonstige Einzelmaßnahmen im Ausnahmefall,

wenn und soweit sie zur Sicherung einer zukünftigen Folgenutzung und Entwicklung bzw. zur Vermeidung zukünftig höherer Sanierungs- oder Entwicklungskosten unverzüglich durchzuführen sind.

B.3 Verfahrenssteuerung

Im Rahmen der Durchführung von Gesamtmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind Leistungen der Verfahrenssteuerung zuwendungsfähig, wenn und soweit ein erhöhter Koordinierungsbedarf nachgewiesen werden kann und

durch den Einsatz eines Verfahrenssteuerers eine wesentliche Beschleunigung und höhere Effektivität sowie Wirtschaftlichkeit bei der Durchführung der Gesamtmaßnahme zu erwarten ist.

- B.3.1 Verfahrenssteuerung soll insbesondere umfassen:
 - Strukturierung der Gesamtmaßnahme,
 - Erstellen und Überwachen von Maßnahmen-, Durchführungs-, Finanzierungskonzepten,
 - Koordinierung und Kontrolle der übrigen Projektbeteiligten,
 - fachliche und verfahrensseitige Koordination unterschiedlicher Verfahren (z. B. Altlastenerfassung und städtebauliche Planung),
 - formelle Beteiligungsverfahren und Öffentlichkeitsarbeit, soweit diese nicht im Rahmen anderer Planungsverfahren gefördert werden,
 - Mitwirkung bei der Ansprache und Beratung von Investoren und möglichen Nutzerzielgruppen und am Interessensausgleich zwischen den Projektbeteiligten (das heißt insbesondere zwischen Kommune, Flächeneigentümer und Investor),
 - Unterstützung der Gemeinde bei der Vergabe und Kontrolle von Leistungen an Dritte,
 - handlungsorientierte Vorbereitung von Trägerschaften.

B.3.2 Besondere Regelungen

B.3.2.1 Die Kostenkalkulation ist der Bewilligungsbehörde auf der Grundlage detaillierter Leistungsbilder entsprechend § 6 HOAI vorzulegen.

Sind Leistungsumfang und Kosten der Verfahrenssteuerung für die Gesamtmaßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht hinreichend verlässlich zu ermitteln, erfolgt die Bewilligung zeitlich begrenzt.

B.3.2.2 Der Bewilligungsbehörde ist jährlich, bzw. mit dem Zwischen-Verwendungsnachweis und dem Verwendungsnachweis, ein gesonderter Bericht über die im Rahmen der Verfahrenssteuerung im Einzelnen erbrachten Leistungen vorzulegen.

Absender:
Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen Lindenallee 51
15366 Dahlwitz-Hoppegarten
Antrag
der Gemeinde
vom200
auf Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Förderrichtlinie zur Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen vom 7. April 2003 für das Programmjahr 200
Gesamtmaßnahme:
Beantragte (Teil-)Maßnahme:
Antragsnummer (von Bewilligungsbehörde auszufüllen):
g
Allgameiner Hinweis - Der Antreg ist vellständig auszufüllen

Allgemeiner Hinweis:

Der Antrag ist vollständig auszufüllen. Sollte der im Antrag vorgesehene Platz nicht ausreichen, verwenden Sie bitte ein Zusatzblatt.

Die notwendigen Anlagen sind vollständig beizufügen.

1 Antragsteller

Stadt/Gemeinde/(Zweckverband):			Projektkoordinator: (+ Dienststelle)			
			Tel.:	Fax:		
Amtlicher Gemeinde	schlüssel:		Antragsdatum:	Programmjahr:		
Anschrift:						
			Landkreis:			
Bankverbindung:		Konto-Nr	::	BLZ:		
Name des Kreditinsti	ituts:					
2 Beantragte Maßn	ahme (nur eine Maßna	nhme aufführen)				
	Zuwendungsbereich		Bezeichnung	der beantragten Maßnahme		
□ B.1	□ B.2	□ B.3				
Vorbereitung Realisierungs- Verfahrens-						
_						
3.1 Standort-/Gebie (ggf. genaue Be	Fläche in ha					
3.2 Ggf. Bezeichnu	ng einer Teilfläche, au	bezieht	Fläche in ha			

3.3	3.3 Lage im Gemeinde-/Stadtgebiet (z. B. Zentrum, städtische Randlage, Außenbereich)					
3.4	3.4 Bisherige Nutzung (Beschreibung; zusätzlich Typisierung gemäß BauNVO §§ 2 - 11)					
3.5	3.5 Geplante Nutzung (Beschreibung; zusätzlich Typisierung gemäß BauNVO §§ 2 - 11)					
3.6	Durchgeführte Maßnahmen und vorhandene En genden, bereichs- und vorhabenbezogenen Aktiv		ndlagen (Auflist	ung aller relevanten übe	ergeordneten, grundle-	
Maß	inahme			Gefördert		
				durch:	ZwBNr.	
1.		□ nein	□ ja			
2.		□ nein	□ ja			
3.		□ nein	□ ja			
4.		□ nein	□ ja			
5.		□ nein	□ ja			
6.		□ nein	□ ja			
7.		□ nein	□ ja			
8.		□ nein	□ ja			

4 Maßnahme/Begründung

Beschreibung und Zielsetzung der beantragten Maßnahmen/Begründung, u. a.:			
 Darstellung von Entwicklungsdefiziten und -potentialen Einbindung in Gesamtentwicklung Darstellung der besonderen Bedeutung der Maßnahme unter Berücksichtigung der Förderkriterien der Richtlinie Begründung der Notwendigkeit einer Förderung geplanter Beginn der Maßnahme 			

5 Finanzierungsplan

Höhe der beantragten Zuwendung	insgesamt		Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)	
	absolut	in v. H.	200	200
Gesamtkosten (lt. beiliegendem Kostenvoranschlag/Kostengliederung in Euro)				
Leistungen Dritter				
Eigenanteil				
(ggf.) Substitution durch:				
Beantragte Zuwendung				

6 Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

6.1	1 mit der Durchführung der zur Förderung beantragten Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.				
6.2	.2 die Bereitstellung des eigenen Finanzierungsanteils gesichert ist.				
6.3	die Angaben in diesem Antrag (einschließlich weiterer Unterlagen und Anlagen) vollständig und richtig sind und die beantragte Förderung sich nur auf zuwendungsfähige Kosten gemäß Förderrichtlinie bezieht.				
6.4	6.4 die Kosten nach Vorgaben einschlägiger Regelwerke (z. B. HOAI, VOB) ermittelt wurden und angemessen sind.				
		Siegel			
		(Ort/Datum) (Rechtsverbindliche Unterschrift)			
7 A	nlage	en en			
7 1 A	11gem	neine Anlagen			
7.1 71	ingem	Cine Milagen			
bitte					
ankre	uzen	(bereits angekreuzte Unterlagen sind zwingend erforderlich)			
X	1.	Übersichtskarte zur Lage der Gemeinde im Siedlungsnetz M 1 : 100 000			
X	2.	Amtliche topographische Karte mit Angabe des Planungsgebietes M 1 : 10 000			
	3.	zusätzliche Karte, die eine Genauigkeit und Vollständigkeit aufweist, die den Zustand des Plangebietes in einem für den Plan- inhalt ausreichenden Maße erkennen lässt			
	4.	Luftbildkopie			
Х	 Nachweis der Kostenschätzung (prüffähige Leistungsbeschreibung und entsprechende Kostenkalkulation nach anzuw dender Kalkulationsgrundlage, im Regelfall HOAI; bei beantragten Besonderen Leistungen zusätzliche Begründung); Angebot beifügen 				
	6.	Ergänzende Erläuterungen/Planunterlagen zum Antrag			
X	7.	Landesplanerische Stellungnahme			
	8.	Stellungnahme des Landkreises			
	9.	Städtebaulicher Vertrag/Erschließungsvertrag			
	10.	Projektierungsunterlagen			
	11.	Sonstiges			
7.2 B	sesond	dere Anlagen			
	1.	Maßnahme-/Durchführungs-/Finanzierungskonzept für die Gesamtmaßnahme			
	2.	Munitionsfreiheitsbescheinigung			
	3.	Stellungnahme der Brandenburgischen Bodengesellschaft (BBG)			
	4.	Stellungnahme des Arbeitsamtes zur Förderung nach SGB III			
	5.	Stellungnahme der unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu altlastenbezogenen Maßnahmen (Checkliste)			
	6. Zweckverbandssatzung				

		e Abfallwirtschaftsbehörde:	Anlage 2
••••		Checkliste	
		zur Stellungnahme bzgl. durchzuführender Altlastenuntersuchungen und -sanierungen	
I.	All	llgemeine Angaben	
	1.	Antragsteller:	
	2.	Antrag für folgendes Objekt:	
	3.	Beantragte Summe:	
	4.	Flächengröße:	
	5.	Gauß/Krüger-Koordinaten des Flächenmittelpunktes (Hoch-/Rechtswert, AV-Koordinaten, soweit bekannt ergänzen durch Angabe der Flurstücksnummern)	
		Rechtswert: Hochwert:	
	6.	Kartographische Darstellung des betroffenen Gebietes (Kartenauszug beifügen)	
	7.	Altlastenrelevante Vornutzung(en) der Fläche:	
	8.	Freistellungsantrag bzwanträge gestellt:	
		wenn ja	
		Eigentumsverhältnisse:	
		Stand der Bearbeitung:	

II. Altlastenbezogene Angaben/Vorhandene Unterlagen

☐ Sanierung

1.	1. ISAL-Registriernummer:						
	dem LUA mitgeteilt am:						
2.	2. Wurden bzw. werden Fördermaßnahmen zur Erkundung/Beseitigung der Gefahrenlage auf dem Standort durchgeführt?					ndort durchgeführt?	
	□ ja	□ ne:		Č			C
			iii				
	wenn ja						
	wann	Maßnahme				Kosten	Fördernde Behörde
2	I in an Cost	1.4 4	Hatarla 9				
3.	Liegen Gut	achten oder sonstig	e Onterlagen vor?				
	Untersuc	hungsstufe	Gutachter (IngBüro)/		Aussagen zi	zum Gefahrenpotential der Fläche,	
	(s. III.1)			Empfehlung	fehlungen zum Handlungsbedarf		
III. An	gaben zur bea	antragten Untersucl	nung				
1.	Beantragte	Untersuchungsstuf	îe				
		ng/Historische Rec					
		lungsabschätzung					
		bewertung					
	□ orie	ntierende Untersuc	chung				
	☐ Deta	ailuntersuchung					
	☐ Sanieru	ngsuntersuchung					
	☐ Sanieru	ngskonzeption					

2.	Bewertung der beantragten Maßnahmen
a)	Der Umfang der vorhandenen Unterlagen/Gutachten ist ausreichend, um ohne weitere Untersuchungen eine Einschätzung de uAbfWB bzgl. erforderlicher nutzungsbezogener Sanierungsmaßnahmen zuzulassen.
	□ ja □ nein
	wenn nein:
	Es fehlen folgende Informationen:
1-1	
D)	Der vorgesehene Untersuchungsumfang wird für erforderlich gehalten und befürwortet
	□ ja □ nein
	Begründung:
a)	Folgende Auflagen bzgl. des Untersuchungsumfanges werden aus Sicht der uAbfWB erteilt:
C)	roigende Adnagen ozgi. des Ontersuchungsumfanges werden aus Sicht der dAof w.B. ertent.
d)	Liegen Nutzungsvorstellungen für die Fläche vor und sind diese planungsrechtlich abgesichert (ggf. für Teilflächen)?

	e)	Sind die Untersuchungen ausreichend und geeignet, eine Aussage zur geplanten Nutzung zu ermöglichen?					
		□ ja	□ nein				
	f)	Falls Ergebnisse vorliegen	:				
		Sind die Sanierungsziele/vollziehen?	-maßnahmen in Hinblick auf die geplanten Nutzungen/die aktuelle Nutzung der Umgebung nachzu-				
		□ ja	□ nein				
IV.	Bei	fürwortung des Antrages					
		Der Antrag wird befürwor	tet.				
		Der Antrag wird nicht befü	irwortet.				
		Begründung:					
	An	llagen zum Antrag					
V.	Inf	formation an das LUA					
	am	:					
	(Uı	nterschrift)					

Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen Lindenallee 51 Anlage 3

15366 Dahlwitz-Hoppegarten

Stellungnahme

des Landkreises:		
Bearbeitende Stelle:		
Adresse:		
zum Antrag der Gemeinde:		
auf Förderung der Maßnahme:		
Die beantragte Maßnahme	Ja	Nein
stimmt mit den Zielen der Kreisentwicklung überein		
2. stimmt mit den gemeindlichen Entwicklungszielen überein		
3. ist planungsrechtlich nach § 30/§ 33/§ 34/§ 35 BauGB¹ zulässig		
4. ist bauordnungsrechtlich zulässig		
5. ist dringlich		

nicht Zutreffendes bitte streichen

(Edint /D					
6. Erläuterungen/Begründung					
(Ort/Datum)	Siegel _	Unterschrift			
Die Kommunalaufsicht bestätigt, dass der kommunale Ei	genanteil gesichert ist.				
(Ort/Datum)	Siegel _	Unterschrift			

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

776

Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 30 vom 30. Juli 2003

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft,
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung und
des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg
zur Verordnung über die Zuständigkeit
zum Vollzug energierechtlicher Vorschriften
und zur Zulassung von Rohrfernleitungen sowie
zu den Zuständigkeitsregelungen
für die Zulassung von Rohrfernleitungen
nach dem Brandenburgischen Wassergesetz
- Längsverlegung von Leitungen
im öffentlichen Straßenland -

Vom 16. Mai 2003

Die nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 4 und nach § 2 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug energierechtlicher Vorschriften und zur Zulassung von Rohrfernleitungen sowie nach § 126 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 129 a Abs. 2 Nr. 11 und 12 des Brandenburgischen Wassergesetzes zuständigen Planfeststellungsbehörden haben sich in den jeweiligen Zulassungsverfahren zu vergewissern, dass bei einer geplanten Längsverlegung von Leitungsanlagen in öffentlichen Straßen zwischen dem Vorhabensträger und dem zuständigen Träger der Straßenbaulast Einigkeit über die Inanspruchnahme des Straßenlandes besteht.

Dieser Runderlass tritt fünf Jahre nach Veröffentlichung außer Kraft, wenn seine Gültigkeit nicht verlängert wird.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0